



Amtsblatt für Brandenburg

24. Jahrgang

Potsdam, den 23. Januar 2013

Nummer 3

Inhalt Seite

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Ministerium des Innern

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Einrichtung und Nutzung dienstlicher Telekommunikationsanlagen für die Verwaltung des Landes Brandenburg (Dienstanschlussvorschrift - DAV -)	71
Errichtung der Stiftung Ernährung - Bildung - Gesundheit	72
Auflösung der „Glasbrücke Berlin - Stiftung für europäische Glaskunst“	72

Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

Verwaltungsvorschrift über die Zuständigkeit zur amtlichen Anerkennung von Betriebsgutachten im Sinne von § 68 Absatz 2 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung	72
---	----

Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Neufassung der Satzung des Gewässerverbandes Kleine Elster-Pulsnitz	73
---	----

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb eines zweiten Pfannenofens am Standort in 14770 Brandenburg an der Havel, Gemarkung Brandenburg, Flur 117, Flurstück 607	86
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Legehennenanlage in 17291 Nordwestuckermark	86
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Biogasanlage mit zugehöriger Verbrennungsmotorenanlage (BHKW) in 16866 Kunow	87
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben der Errichtung und des Betriebes einer Windkraftanlage in 16845 Neustadt/Dosse im Landkreis Ostprignitz-Ruppin	87
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben der Errichtung und des Betriebes von zwei Windkraftanlagen in 16845 Neustadt/Dosse im Landkreis Ostprignitz-Ruppin	88

Inhalt	Seite
Wesentliche Änderung einer Anlage zur Zerlegung von Transformatoren und Wandlern in 14727 Premnitz OT Döberitz	88
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung eines Testzentrums für Hochdruckbrenner von Gasturbinen in 14974 Ludwigsfelde ...	89
Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 14913 Niederer Fläming OT Hohenseefeld .	89
 BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel	
Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel für das Haushaltsjahr 2013	91
 BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	92
Insolvenzsachen	103
Güterrechtsregistersachen	103
 SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
IHP GmbH	
Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern	104
STELLENAUSSCHREIBUNGEN	104
 NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	105

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Einrichtung und Nutzung dienstlicher Telekommunikationsanlagen für die Verwaltung des Landes Brandenburg (Dienstanschlussvorschrift - DAV -)

Runderlass des Ministeriums des Innern
Vom 18. Dezember 2012

Inhalt

- 1 Gegenstand und Geltungsbereich
- 2 Einrichtung und Nutzung von TK-Anlagen
- 3 Dienstliche Nutzung privater und öffentlicher TK-Anlagen
- 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1 Gegenstand und Geltungsbereich

1.1 Die nachfolgende Vorschrift regelt die Einrichtung und Nutzung dienstlicher Telekommunikations-Anlagen und -Endeinrichtungen (im Weiteren TK-Anlagen) in den obersten Landesbehörden und deren nachgeordneten Einrichtungen und Landesbetrieben (im Weiteren Dienststellen) sowie die dienstliche Nutzung privater und öffentlicher TK-Anlagen durch die Beschäftigten.

1.2 Vom Geltungsbereich dieser Verwaltungsvorschrift ausgenommen sind

- der Landtag
- die Landesbeauftragte für Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht
- der Landesrechnungshof
- besondere TK-Anschlüsse/TK-Netze für Sicherheitsaufgaben im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern.

Von den Regelungen der Nummern 2.1 und 2.3 sind die Organe der Rechtspflege ausgenommen.

1.3 Beschäftigte im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Tarifbeschäftigte und außertariflich Beschäftigte) sowie Auszubildende und Praktikantinnen und Praktikanten.

2 Einrichtung und Nutzung von TK-Anlagen

2.1 Die Telekommunikation in den Dienststellen erfolgt über das einheitliche, vom Brandenburgischen IT-Dienstleister betriebene IP-Telefoniesystem, soweit ein geeigneter Anschluss an das Landesverwaltungsnetz (LVN) gewährleistet ist.

Die Ablösung bestehender Telekommunikationsanlagen erfolgt bedarfsorientiert und auf der Grundlage von wirtschaftlichen Betrachtungen der jeweiligen Dienststelle durch Überleitung auf das im Brandenburgischen IT-Dienstleister betriebene IP-Telefoniesystem.

2.2 Dem Brandenburgischen IT-Dienstleister obliegt die Beschaffung und Betreuung der von ihm betriebenen IP-Telekommunikationsanlagen.

Die Betreuung von klassischen, nicht IP-basierten fernmeldetechnischen Einrichtungen erfolgt durch den Brandenburgischen Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen (BLB), soweit dies zwischen der Dienststelle und dem BLB vertraglich vereinbart ist.

2.3 Für die Einrichtung und Nutzung der TK-Anlagen werden vom Brandenburgischen IT-Dienstleister die Anschlussdaten der Beschäftigten (Vor- und Zuname, Rufnummer, Dienstadresse und Raumnummer) gepflegt. Eine Erfassung und Speicherung von Verbindungsdaten erfolgt nicht.

2.4 Über dienstlich erforderliche Mobilfunkanschlüsse, einschließlich der für Dienstkraftfahrzeuge, entscheiden die Dienststellen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in eigener Verantwortung. Für den Abschluss geeigneter Mobilfunkverträge sind die im Intranet der Landesverwaltung veröffentlichten Rahmenverträge zu prüfen.

2.5 Bei der Einrichtung dienstlicher TK-Endgeräte außerhalb einer dienstlichen TK-Anlage (zum Beispiel Einrichtung eines dienstlich beauftragten TK-Anschlusses am Heimarbeitsplatz) ist der Brandenburgische IT-Dienstleister zu beteiligen.

3 Dienstliche Nutzung privater und öffentlicher TK-Anlagen

3.1 Beschäftigten werden die Gebühren für TK-Verbindungen erstattet, die ihnen notwendigerweise aus dienstlichen Gründen erwachsen sind. Hierfür haben sie Aufzeichnungen nach Vorgabe der zuständigen Dienststelle zu führen. Sie haben die Richtigkeit der Aufzeichnungen pflichtgemäß zu versichern.

3.2 Unbeschadet von Ansprüchen nach Nummer 3.1 kann Beschäftigten zur Abgeltung dienstlicher Verbindungen von der zuständigen Dienststelle eine Pauschalabfindung gewährt werden, wenn die dienstliche Nutzung des privaten Telefonanschlusses anerkannt worden ist. Diese Anerkennung darf nur erfolgen, wenn die Beschäftigten aus zwingenden dienstlichen Gründen regelmäßig auch außerhalb der Dienstzeiten erreichbar sein müssen.

Die Anerkennung ist in Abständen von längstens zwei Jahren darauf zu überprüfen, ob die Voraussetzungen noch vorliegen.

Die Abfindung wird vierteljährlich nachträglich gezahlt. Die Höhe richtet sich nach den über einen angemessenen Zeitraum ermittelten durchschnittlichen Gebühren der dienstlichen Verbindungen. Wird die Pauschalabfindung gewährt, entfällt die Pflicht zur Aufzeichnung nach Nummer 3.1.

3.3 Daneben werden Gebühren für Zusatzgeräte, die aus dienstlichen Gründen erforderlich sind, und die Gebühren für zusätzliche, dienstlich angeordnete Eintragungen in amtlichen Teilnehmerverzeichnissen erstattet. Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 sowie vergleichbaren Beschäftigten werden vierteljährlich nachträglich die Hälfte der monatlichen Grundgebühren für einen TK-Anschluss einschließlich dessen Miete erstattet, sofern die dienstliche Nutzung nach Nummer 3.1 anerkannt worden ist.

3.4 Wird ein Telefonanschluss ausschließlich für dienstliche Zwecke genutzt, sind die Gebühren nach Vorlage der bezahlten Fernmelderechnung zu erstatten. Über Ausnahmen hiervon entscheidet die jeweilig zuständige oberste Landesbehörde.

4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Vorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2013 außer Kraft.

Errichtung der Stiftung Ernährung - Bildung - Gesundheit

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 21. Dezember 2012

Auf Grund des § 13 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150) wird hiermit die Anerkennung der „Stiftung Ernährung - Bildung - Gesundheit“ mit Sitz in Potsdam als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Zwecke der Stiftung sind

- die Förderung der Wissenschaft und Forschung,
- die Förderung der Erziehung und Bildung,
- die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der Gesundheitspflege.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 21. Dezember 2012 erteilt.

Auflösung der „Glasbrücke Berlin - Stiftung für europäische Glaskunst“

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 4. Januar 2013

Das Ministerium des Innern hat den Beschluss zur Auflösung der „Glasbrücke Berlin - Stiftung für europäische Glaskunst“ (Nr. 121) gemäß § 10 Absatz 1 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150) mit Wirkung zum 05.12.2012 genehmigt.

Die „Glasbrücke Berlin - Stiftung für europäische Glaskunst“ ist damit erloschen.

Verwaltungsvorschrift über die Zuständigkeit zur amtlichen Anerkennung von Betriebsgutachten im Sinne von § 68 Absatz 2 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

Bekanntmachung
des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft
Vom 18. Dezember 2012

Nach § 68 Absatz 3 Satz 2 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2000 (BGBl. I S. 717), die zuletzt durch Artikel 2 des Steuervereinfachungsgesetzes vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2131) geändert worden ist, bestimmen die Länder, welche Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts die amtliche Anerkennung von Betriebsgutachten im Sinne des § 68 Absatz 2 EStDV auszusprechen haben.

Für das Land Brandenburg wird hierfür die untere Forstbehörde bestimmt.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz über die Zuständigkeit zur amtlichen Anerkennung von Betriebsgutachten im Sinne von § 34b Absatz 4 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes vom 11. Juli 2007 (ABl. S. 1671) außer Kraft.

Neufassung der Satzung des Gewässerverbandes Kleine Elster-Pulsnitz

Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 21. Dezember 2012

Auf Grund des § 58 Absatz 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) hat das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz als Verbandsaufsichtsbehörde am 12. Dezember 2012, Gesch.-Z.: ÖNW-P/WBV 26/He/12 die nachfolgende Neufassung der Satzung des Gewässerverbandes Kleine Elster-Pulsnitz, die in der Verbandsversammlung am 30.08.2012 beschlossen wurde, genehmigt.

Die Neufassung der Verbandssatzung tritt vorbehaltlich des § 25 Absatz 5 und des § 2 Absatz 3 am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. § 25 Absatz 5 tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. § 2 Absatz 3 tritt rückwirkend zum 21. März 1995 in Kraft.

Potsdam, den 21. Dezember 2012

Im Auftrag

Kurt Augustin
Abteilungsleiter

Neufassung der Satzung Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz (§§ 1 und 3 WVG)

(1) Der Verband führt den Namen: Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz. Er ist der auf der Grundlage des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2011 (GVBl. I Nr. 33) unter dem damaligen Namen „Gewässerunterhaltungsverband Kleine Elster-Pulsnitz“ (§ 1 Absatz 1 Nummer 26 GUVG) nachgegründete Verband. Dieser ist unmittelbar aus dem mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 30. Oktober 1991 gegründeten „Gewässerunterhaltungsverband Kleine Elster-Pulsnitz“ hervorgegangen.

(2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) sowie ein Gewässerunterhaltungsverband im Sinne des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) und des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen. Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte haben.

(4) Der Verband hat seinen Sitz in Sonnewalde im Landkreis Elbe-Elster.

(5) Der Verband führt ein Dienstsiegel.

(6) Der Verband kann sich mit anderen Verbänden gemäß § 60 WVG zusammenschließen, insbesondere dann, wenn nach § 1 Absatz 4 Satz 2 GUVG dadurch die Verbandsaufgaben wirtschaftlicher und zweckmäßiger erfüllt werden können.

§ 2

Verbandsgebiet (§ 6 WVG, § 1 GUVG)

(1) Die Umgrenzung des Verbandsgebietes ergibt sich im Einzelnen aus der Übersichtskarte, die als Anlage 1 Bestandteil der Satzung ist.

(2) Das Verbandsgebiet erstreckt sich innerhalb des Landes Brandenburg über das natürliche oberirdische Einzugsgebiet der Schwarzen Elster im Bereich der Teileinzugsgebiete:

- Buchhainer Mühlgraben,
- Elsterwerdaer Binnengraben,
- Floßgraben,
- Hammergraben,
- Kleine Elster,
- Lugkanal,
- Pößnitz,
- Pulsnitz,
- Raintza,
- Rödergebiet,
- Ruhlander Schwarzwasser,
- Schleichgraben

sowie angrenzender Arrondierungsbereiche.

(3) Das Verbandsgebiet umfasst im Einzelnen die Gemarkungen, der den Verband betreffenden Anlage 26 zu § 1 Absatz 2 des GUVG - ergänzt durch die Gemeinde Frauendorf, der Mitgliedsgemeinden gemäß Anlage 2 der Satzung.

Die Gemeinden: Stadt Bad Liebenwerda, Stadt Uebigau-Wahrenbrück und Neu-Seeland sind jeweils Mitglied in mehreren Gewässerunterhaltungsverbänden. Alle in diesen Gemeinden gelegenen Grundstücke, die entsprechend Satz 1 der Zuständigkeit des Gewässerverbandes Kleine Elster-Pulsnitz unterliegen, sind in Anlage 3, die Bestandteil der Satzung ist, näher konkretisiert.

§ 3

Aufgaben (§ 2 WVG)

(1) Die Pflichtaufgaben des Verbandes sind im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften:

1. die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BbgWG,
2. Ausgleichsmaßnahmen an Gewässern II. Ordnung bei nachteiligen Veränderungen der Wasserführung auf der Grundlage des § 77 BbgWG,
3. der Betrieb von Stauanlagen für die Aufrechterhaltung eines ausreichenden Landschaftswasserhaushaltes unter den Voraussetzungen des § 36 a Absatz 1 BbgWG.

(2) Entsprechend § 79 Absatz 1 Satz 3 BbgWG obliegt dem Verband die Durchführung der Unterhaltung an den Gewässern I. Ordnung nach Vorgabe des Wasserwirtschaftsamtes. Die notwendigen Kosten für diese Maßnahmen werden vom Land erstattet.

(3) Der Verband hat des Weiteren die, auf der Grundlage des § 126 Absatz 3 Satz 4 BbgWG durch Rechtsverordnung übertragenen Aufgaben, bei Kostentragung durch das Land, zu erfüllen.

(4) Darüber hinaus kann der Verband, auch im Auftrag Dritter und außerhalb des Verbandsgebietes, freiwillige Aufgaben ausführen, soweit durch die Wahrnehmung dieser Aufgaben die Erfüllung der Pflichtaufgaben nicht gefährdet und die Finanzierung, gesondert vom Beitragsaufkommen für die Pflichtaufgaben nach Absatz 1, gesichert ist oder deren Wahrnehmung im unmittelbaren Zusammenhang mit der Pflichtaufgabenerfüllung steht.

Freiwillige Aufgaben sind:

1. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung von Gewässern,
2. Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern,
3. Herstellung und Unterhaltung von ländlichen Wegen und Straßen,
4. Schutz von Grundstücken vor Sturmflut und Hochwasser einschließlich notwendiger Maßnahmen im Deichvorland,
5. Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushalts,
6. technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer,
7. Herstellung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen zur Be- und Entwässerung, insbesondere der Betrieb von Schöpfwerken,
8. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes, zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege,
9. die Abfallentsorgung im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbandsaufgaben,
10. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,
11. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.

§ 4

Verbandsgeschäfte

(1) Der Verband hat im Zuge der Erfüllung der vorstehenden Aufgaben die dazu notwendigen Planungs-, Organisations- und

Verwaltungsleistungen zu erbringen. Dabei hat er auch zur Förderung der Umsetzung der EG- Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRM-RL) beizutragen und mit der Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und sonstigen relevanten Flächennutzern, den betroffenen Gemeinden, Verwaltungen, Behörden, Institutionen und Interessenverbänden zusammenzuarbeiten.

(2) Auf vertraglicher Grundlage mit dem Wasserwirtschaftsamte führt der Verband außerdem Unterhaltungs- und Kontrollmaßnahmen an Hochwasserschutzanlagen, einschließlich der Deichseitengräben und die Unterhaltung und den Betrieb von wasserwirtschaftlichen Anlagen des Landes aus.

§ 5

Mitglieder (§ 2 GUVG)

(1) Mitglieder des Verbandes sind innerhalb der Grenzen des Verbandsgebietes:

1. die Bundesrepublik Deutschland, das Land Brandenburg, die Landkreise Elbe-Elster und Oberspreewald-Lausitz sowie die Gemeinden gemäß der Anlage 2 für die jeweils in ihrem Eigentum stehenden Grundstücke,
2. die Gemeinden für alle übrigen Grundstücke im Verbandsgebiet,
3. freiwillige Mitglieder gemäß § 2 Absatz 2 GUVG.

(2) Der Verband kann auf Antrag Personen, die zur Erstattung von Mehrkosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 85 BbgWG verpflichtet sind oder denen der Verband im Rahmen seiner freiwilligen Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert, als freiwillige Mitglieder aufnehmen.

(3) Die Mitgliedschaft nach Absatz 2 wird durch Entscheidung des Vorstandes begründet oder beendet.

(4) Der Verband führt ein Mitgliederverzeichnis, das als Anlage 2 zur Verbandssatzung regelmäßig fortgeschrieben wird. Das Mitgliederverzeichnis ist nicht Bestandteil der Satzung, es hat lediglich deklaratorischen Charakter. Änderungen des Mitgliederverzeichnisses sind der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen und von dieser öffentlich bekannt zu machen.

§ 6

Unternehmen, Verzeichnis der Gewässer

(1) Das Unternehmen des Verbandes sind die der Erfüllung seiner Aufgaben dienenden baulichen und sonstigen Anlagen, Arbeiten an Grundstücken und alle gemäß §§ 3 und 4 genannten Tätigkeiten.

(2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 hat der Verband insbesondere die notwendigen Arbeiten vorzunehmen. Das Unternehmen ergibt sich im Übrigen aus:

- dem Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung mit den entsprechenden Nummern des vom Verband geführten Katasters mit den Namen und Längen der Gewässer und

- Übersichtskarten im geeigneten Maßstab mit Eintragung der Gewässer mit deren systematischer Nummer und Namen.

Die Verzeichnisse und Übersichtskarten können in elektronischer Form geführt werden.

(3) Die zur Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung vorgesehenen Arbeiten sind im Unterhaltungsplan aufzuführen. Soweit keine, auf gesetzlicher Grundlage basierenden Vorgaben bestehen, entscheidet der Verbandsgeschäftsführer über die Form und Darstellung des Unterhaltungsplanes. Die Aufstellung des Planes erfolgt im Einvernehmen mit dem Verbandsbeirat.

§ 7

Verbandsschau (§§ 44 und 45 WVG)

Eine gesonderte Verbandsschau neben den Gewässer- und Deichschau nach §§ 111 und 112 BbgWG findet nicht statt.

§ 8

Organe (§ 46 WVG)

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung als Versammlung der Verbandsmitglieder und der Vorstand.

§ 9

Aufgaben der Verbandsversammlung (§ 47 WVG)

(1) Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und des Vorstandsvorstehers als Vorstandsvorsitzenden sowie dessen Stellvertreter;
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik;
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung des Verbandes;
4. Wahl des verbandsinternen Rechnungsprüfungsausschusses;
5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen;
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes;
7. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung;
8. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder;
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband;
10. Beschlussfassung über die Wahlordnung zur Vorstandswahl;
11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

(2) Die Verbandsversammlung kann zeitweilige oder ständige Ausschüsse zur Beratung bilden, in die auch außenstehende sach- und fachkundige Personen berufen werden können.

§ 10

Vertretung der Mitglieder in der Verbandsversammlung

(1) Die gesetzlichen Verbandsmitglieder entsenden nach den für sie geltenden Vorschriften eine oder mehrere geschäftsfähige, vertretungsbefugte, natürliche Personen in die Verbandsversammlung, die das Stimmrecht für das Verbandsmitglied einheitlich wahrnehmen. Der Verband kann einen Nachweis über die Vertretungsbefugnis verlangen. Die Vollmacht zur Vertretung gilt bis zu ihrem Widerruf.

(2) Soweit die Verbandsmitglieder nach ihrem Organisationsrecht mehrere Vertreter in die Verbandsversammlung entsenden, müssen die Stimmen einheitlich abgegeben werden. Die Vertreter können ihre Stimmen auf einen anderen Vertreter desselben Mitglieds übertragen.

§ 11

Zusammensetzung und Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Verbandsmitgliedern.

(2) Der Vorstandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein. Der Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Verbandsversammlung einberufen. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn mehr als ein Drittel der Verbandsmitglieder dies schriftlich und begründet gegenüber dem Vorstand beantragt.

(3) Der Vorstandsvorsteher lädt die Verbandsmitglieder, die Vorstandsmitglieder sowie die Verbandsbeiratsmitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Die Einladung muss jeweils die vorläufige Tagesordnung enthalten und ist um die Entwürfe der Beschlussvorlagen zu ergänzen. Die Übersendung der Einladung erfolgt mit einfacher Post an die letzte bekannte Anschrift der Adressaten gemäß Satz 1. Die Verbandsmitglieder gewährleisten die Übergabe an ihre Vertreter. Die Verbandsgeschäftsstelle dokumentiert die fristgemäße Absendung der Einladungen an die Adressaten.

(4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich. Dabei gelten folgende Ausnahmen: Vorstandsmitglieder, der Verbandsgeschäftsführer und Mitglieder des Verbandsbeirates können an der Verbandsversammlung teilnehmen. Sie haben uneingeschränkt Vorschlags- und Vortragsrecht. Des Weiteren können mit beratender Stimme Vertreter der sächsischen Gemeinden teilnehmen, für die der Verband auf vertraglicher Grundlage die Ausführung der Gewässerunterhaltungsaufgaben wahrnimmt. Zudem kann der Vorstandsvorsteher bestimmen, dass Vertreter der steuer- und rechtsberatenden Berufe und Bedienstete des Verbandes sowie Mitwirkende der Tagesordnung an der Verbandsversammlung teilnehmen.

(5) Auch andere als die in Absatz 4 genannten Personen können an der Verbandsversammlung ganz oder zeitweise teilnehmen, wenn dem zuvor alle anwesenden Verbandsmitglieder zugestimmt haben.

(6) Bild- und Tonaufzeichnungen sind nur zulässig, wenn alle anwesenden Teilnehmer der Verbandsversammlung vorher ausdrücklich zustimmen.

(7) Der Vorstandsvorsteher oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(8) Zur Absicherung des ordnungsgemäßen und zielführenden Verlaufes der Verbandsversammlung können in der Geschäftsordnung des Verbandes oder durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Verbandsmitglieder entsprechende Regelungen getroffen werden. Sie gelten für alle Teilnehmer der Versammlung.

§ 12

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn rechtzeitig und vollständig zu der Sitzung eingeladen wurde und mindestens ein Zehntel der Mitglieder zur Versammlung anwesend sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist eine Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn bei einer erneuten Ladung zur gleichen Angelegenheit mitgeteilt wurde, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.

(2) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der einfachen Mehrheit der Stimmen ihrer anwesenden Mitglieder und im Benehmen mit dem Verbandsbeirat, soweit nicht gemäß § 58 Absatz 1 Satz 2 WVG eine Mehrheit von zwei Dritteln vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorstehers, soweit er stimmberechtigt ist, den Ausschlag, anderenfalls gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Die Verbandsversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied innerhalb einer gesetzten Frist entsprechend der Anwendung von § 19 Absatz 4, widerspricht.

(4) Über den Verlauf der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens Angaben über:

- den Ort und Zeitpunkt der Sitzung,
- die anwesenden Verbandsmitglieder, Vorstands- und Beiratsmitglieder sowie Gäste,
- die behandelten Angelegenheiten und die gestellten Anträge,
- die Beschlussfassungen und deren Abstimmungsergebnisse,
- das Ergebnis von Wahlen

enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer zu unterschreiben. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 13

Antrags- und Stimmrecht in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsmitglieder haben Antrags- und Stimmrecht in der Verbandsversammlung. Die Übertragung des Antrags- und Stimmrechts auf ein anderes Verbandsmitglied ist nicht zulässig.

(2) Mitglieder, die mehrere Stimmen haben, können diese nur einheitlich abgeben.

(3) Die Stimmenanzahl bemisst sich nach dem Verhältnis des Beitrages, den das Verbandsmitglied im Kalenderjahr an den Verband zu entrichten hat. Bei einem Beitrag bis zu 5 000 Euro hat das Verbandsmitglied eine Stimme. Für jeden angefangenen Betrag von weiteren 5 000 Euro Beitrag erhöht sich die Stimmenanzahl um eine weitere Stimme. Jedes Mitglied hat mindestens eine Stimme.

§ 14

Zusammensetzung des Vorstandes (§ 52 WVG)

(1) Der Vorstand des Verbandes besteht aus zehn ehrenamtlich tätigen Personen. Neun Vorstandsmitglieder repräsentieren das Verbandsgebiet aus den Vorstandsbezirken 1 bis 4 gemäß der Verteilung nach Absatz 2. Diese müssen Vertreter entsprechend § 10 Absatz 1 eines Verbandsmitgliedes sein oder das zustimmende Mandat eines Verbandsmitgliedes haben. Ein zehntes Vorstandsmitglied ist aus dem Kreis der Mitglieder des Verbandsbeirates gemäß § 23 zu wählen.

Der Vorstandsvorsitzende ist Vorstandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Vorstandsvorsteher.

(2) Das Verbandsgebiet wird in vier Vorstandsbezirke eingeteilt. Entsprechend der Flächengröße und wasserwirtschaftlichen Schwerpunkte entfallen auf

den Vorstandsbezirk 1:

Stadt Doberlug-Kirchhain)
 Stadt Finsterwalde)
 Stadt Sonnewalde) drei Vorstandsmitglieder
 Gemeinden des Amtes Elsterland)
 Gemeinden des Amtes Kleine Elster)

den Vorstandsbezirk 2:

Stadt Lauchhammer)
 Stadt Schwarzheide)
 Stadt Senftenberg) drei Vorstandsmitglieder
 Gemeinde Schipkau)
 Gemeinden des Amtes Ortrand)
 Gemeinden des Amtes Ruhland)

den Vorstandsbezirk 3:

Stadt Bad Liebenwerda)
 Stadt Elsterwerda)
 Stadt Uebigau-Wahrenbrück) zwei Vorstandsmitglieder
 Gemeinde Röderland)
 Gemeinden des Amtes Plessa)
 Gemeinden des Amtes Schradenland)

den Vorstandsbezirk 4:

Stadt Großräschen)
 Gemeinden des Amtes Altdöbern) ein Vorstandsmitglied.

Vorstandsmitglieder als Vertreter oder mit Mandat der Verbandsmitglieder: Bundesrepublik Deutschland, Land Brandenburg und der Landkreise Elbe-Elster und Oberspreewald-Lausitz sowie der freiwilligen Mitglieder zählen für den Vorstandsbezirk im

Sinne von Satz 1, in denen das Verbandsmitglied die größten beitragspflichtigen Flächenanteile im Eigentum hat oder deren überwiegende beitragsursächliche Aufwendungen entstehen.

§ 15 Wahl des Vorstandes

(1) Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes. Die Stimmenanzahl regelt sich nach § 13 Absatz 3 dieser Satzung. Die Verbandsmitglieder, die bestellten Mitgliedsvertreter und der amtierende Vorstand können Kandidaten für die Vorstandsbezirke gemäß § 14 Absatz 1 Satz 2 zur Wahl des Vorstandes vorschlagen. Der Verbandsbeirat kann Kandidaten für das aus seinem Gremium zu wählende Vorstandsmitglied vorschlagen.

(2) Die Vorstandswahl kann als Listenwahl in geheimer oder in offener Abstimmung erfolgen. Die Verbandsversammlung entscheidet über die Art der Wahl. Gewählt sind die gemäß § 14 Absatz 2 nach territorialer Verteilung der Vorstandsbezirke vorgegebenen Kandidaten mit den entsprechend jeweils höchsten Stimmenzahlen. Unterbreitet der Verbandsbeirat keinen Kandidatenvorschlag oder erreicht keines der vom Beirat vorgeschlagenen Beiratsmitglieder die einfache Mehrheit, können Vorschläge zur Wahl des Beiratsmitgliedes aus der Mitte der Verbandsversammlung heraus gemacht werden, dabei dürfen nur Mitglieder des Beirates vorgeschlagen werden.

(3) Der Verbandsvorsteher und der stellvertretende Verbandsvorsteher sind von der Verbandsversammlung aus der Mitte des Vorstandes zu wählen. Der jeweilige Kandidat wird durch den nach Absatz 2 gewählten Vorstand vorgeschlagen. Erreicht er bei der Wahl nicht die erforderliche einfache Mehrheit, schlägt der Vorstand der Verbandsversammlung einen anderen Kandidaten vor.

(4) Zur Durchführung der Wahl kann eine Wahlordnung durch die Verbandsversammlung beschlossen werden. Mit dieser können im Sinne dieser Satzung auch ergänzende Regelungen zur Präzisierung des Wahlablaufes oder zur Ausgestaltung des § 15 getroffen werden. Für den Fall, dass in einem Vorstandsbezirk nach § 14 Absatz 2 nicht die vorgegebene Zahl von Kandidaten erreicht wird, kann die Wahlordnung, zur Gewährleistung der gemäß § 14 Absatz 1 Satz 2 zu wählenden 9 Vorstandsmitglieder, auch eine abweichende Regelungen der Verteilung nach § 14 Absatz 2 zulassen.

(5) Das Ergebnis der Wahl ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 16 Amtszeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird für fünf Jahre gewählt. Die Wahl des neuen Vorstandes ist frühestens 6 Monate vor Ablauf und spätestens 6 Monate nach Ablauf der Amtszeit durchzuführen. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

(2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit

ausscheidet, so ist auf der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung für den Rest der Amtszeit nach § 15 Ersatz zu wählen. Die Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn innerhalb von zwölf Monaten ein neuer Vorstand zu wählen ist. Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder in ihrem Amt.

(3) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Rechtsaufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 17 Aufgaben und Geschäfte des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen oder der Geschäftsführer zuständig ist.

(2) Er beschließt insbesondere über:

1. die Erarbeitung von Vorschlägen zur Änderung der Satzung und des Unternehmens des Verbandes;
2. die Vorbereitung und die vorläufige Tagesordnung der Verbandsversammlung;
3. die Entwürfe der Beschlussvorlagen für die Verbandsversammlung;
4. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge sowie außerplanmäßige Ausgaben;
5. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten;
6. die Bewirtschaftung von Rücklagen;
7. die Aufstellung der Jahresrechnung;
8. die Festsetzung des Stellenplanes;
9. die Bestellung des Verbandsgeschäftsführers;
10. die Geschäftsordnung;
11. die Entscheidung in Rechtsmittelverfahren;
12. die Aufnahme und Entlassung von freiwilligen Mitgliedern gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 3;
13. das Vorliegen und die Entscheidung von Härtefällen nach § 34 Absatz 7.

(3) Der Verbandsvorsteher und bei Verhinderung der stellvertretende Verbandsvorsteher oder ein beauftragtes Vorstandsmitglied führt den Vorsitz im Vorstand.

(4) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden.

Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

§ 18

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zu Sitzungen ein. Diese sind, vorbehaltlich der Regelung nach Absatz 3, nicht öffentlich.
- (2) Der Vorstandsvorsteher als Vorstandsvorsitzender lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen ein und teilt die vorläufige Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) An den Sitzungen nimmt der Verbandsgeschäftsführer beratend teil; er hat Rede- und Antragsrecht. Darüber hinaus können vom Vorstandsvorsteher eingeladene Verbandsmitarbeiter und -berater an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Sie haben im Rahmen der Geschäftsordnung das ihnen dort eingeräumte Vortrags- und Vorschlagsrecht.

§ 19

Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der einfachen Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes ist geheim abzustimmen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle rechtzeitig geladen wurden und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes ordnungsgemäß geladen und hierbei mitgeteilt wurde, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Aufgabe des Beschlusseinwurfs zur Post kein Änderungsvorschlag oder Widerspruch eines Vorstandsmitgliedes beim Verband eingeht. Im Dringlichkeitsfall kann die Frist bis auf drei Tage, auch unter Nutzung elektronischer Postwege, verkürzt werden; im Anschreiben ist darauf hinzuweisen.
- (5) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Für den Inhalt der Niederschrift gelten die Regelungen des § 12 Absatz 4 entsprechend. Die Protokolle werden zur folgenden Vorstandssitzung bestätigt. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 20

Verbandsgeschäftsführer

- (1) Der Verband hat einen hauptamtlichen Verbandsgeschäftsführer; er wird nach Beschluss des Vorstandes vom Vorstandsvorsteher, der Dienstvorgesetzter des Verbandsgeschäftsführers

ist, bestellt. Der Verbandsgeschäftsführer führt seine Tätigkeit im Rahmen der Geschäftsordnung.

(2) Der Verbandsgeschäftsführer ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung; das sind all die Geschäfte, für die kein Verbandsorgan gemäß § 9 Absatz 1 und § 17 Absatz 2 ausschließlich zuständig ist. Dabei vertritt er den Verband gerichtlich und außergerichtlich allein. Er bereitet die Beschlüsse der Verbandsorgane vor und führt sie aus, soweit sich aus den Beschlüssen nichts anderes ergibt. Er ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Verbandes. Der Verbandsgeschäftsführer ist zuständig für die Erarbeitung der Gewässerunterhaltungspläne.

(3) Der Verbandsgeschäftsführer kann nicht Vertreter eines Verbandsmitgliedes in der Verbandsversammlung, Mitglied des Vorstandes oder des Verbandsbeirates sein.

§ 21

Dienstkräfte

- (1) Der Verband hat Dienstkräfte entsprechend des Bedarfes und Stellenplanes einzustellen. Die Anstellungsverhältnisse orientieren sich an den entsprechenden Regelungen des Öffentlichen Dienstes. Über den Stellenplan beschließt die Verbandsversammlung im Rahmen des Haushaltsplanes.
- (2) Für die Dienstkräfte des Verbandes gilt § 20 Absatz 3 entsprechend.

§ 22

Gesetzliche Vertretung des Verbandes (§ 55 WVG)

- (1) Der Vorstandsvorsteher vertritt zusammen mit dem Verbandsgeschäftsführer den Verband gerichtlich und außergerichtlich, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung gemäß § 20 Absatz 2 handelt. Darüber hinaus vertritt der Verbandsgeschäftsführer den Verband in den Angelegenheiten, zu denen er durch Beschluss des Vorstandes oder der Verbandsversammlung ausdrücklich ermächtigt wird.
- (2) Die Rechtsaufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (3) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder dem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

§ 23

Verbandsbeirat (§ 2a GUVG)

- (1) Zur Beratung des Verbandes wird gemäß § 2a GUVG ein Verbandsbeirat gebildet. Landesbauernverband, Bauernbund, Wald-

besitzer-, Waldbauern-, Landesfischerei- und Grundbesitzerverband können jeweils einen namentlich benannten Vertreter in den Verbandsbeirat entsenden. Diese Vertreter sollten durch Wohnsitz, Grundeigentum oder Betriebsfläche einen persönlichen Bezug zum Verbandsgebiet des Gewässerverbandes Kleine Elster-Pulsnitz haben. Soweit einer dieser Interessenverbände nachweislich mehr als 35.000 ha Fläche seiner Mitglieder im Verbandsgebiet gemäß § 2 vertritt, kann dieser ein weiteres Mitglied in den Verbandsbeirat entsenden.

(2) Der Verbandsvorsteher unterrichtet die in Betracht kommenden Interessenverbände in geeigneter Form über die Bildung des Verbandsbeirats und veranlasst die erstmalige Bestellung der namentlich benannten Vertreter der Interessenverbände als Verbandsbeiratsmitglieder.

(3) Die Mitglieder des Verbandsbeirates geben sich selbst eine Geschäftsordnung. Diese darf den Regelungen der Verbandssatzung nicht zuwider laufen. Jedes Beiratsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse des Verbandsbeirates ergehen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.

(4) Der Beirat setzt den Verbandsgeschäftsführer über seine Beschlüsse schriftlich in Kenntnis.

(5) Der Verbandsbeirat kann sich durch den Verbandsgeschäftsführer über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten lassen.

(6) Der Verbandsbeirat wird an der Aufstellung der Pläne zur Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung und an den Beschlüssen der Verbandsversammlung entsprechend der Sätze 2 und 3 beteiligt. Die Pläne zur Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung werden im Einvernehmen mit dem Beirat aufgestellt; § 86 BbgWG bleibt unberührt. Beschlüsse der Verbandsversammlung ergehen im Benehmen mit dem Verbandsbeirat. Sofern der Verbandsbeirat durch den Verbandsvorsteher oder den Verbandsgeschäftsführer mit einer Frist von 4 Wochen über den Unterhaltungsplan für die Gewässer II. Ordnung schriftlich unterrichtet wurde und dem Verband nicht mit Ablauf der vorgenannten Frist durch den Verbandsbeirat eine Entscheidung über das Einvernehmen zugeht, gilt es als hergestellt.

(7) Gemäß § 11 Absatz 4 können auf der Grundlage des § 2a Absatz 4 Satz 3 GUVG die Mitglieder des Verbandsbeirates an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilnehmen und haben dort ein uneingeschränktes Vorschlags- und Vortragsrecht im Rahmen der für alle Sitzungsteilnehmer geltenden Ordnung entsprechend § 11 Absatz 8.

§ 24

Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten

(1) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder der Verbandsversammlung im Sinne der §§ 9 Absatz 2 und 28 Absatz 2, die Vertreter in der Verbandsversammlung sowie die Mitglieder des Verbandsbeirates sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter erhalten eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung. Sie umfasst den

Ersatz der notwendigen Auslagen, insbesondere den Mehraufwand und den Ersatz der Fahrtkosten innerhalb des Verbandsgebietes.

(3) Die übrigen Vorstandsmitglieder und Mitglieder von Ausschüssen gemäß der §§ 9 Absatz 2 und 28 Absatz 2 erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes ein Sitzungsgeld und Reisekosten. Die Reisekosten werden, soweit in den Fällen nach Absatz 2 nicht bereits abgegolten, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) in der jeweils geltenden Fassung erstattet.

(4) Die Mitgliedsvertreter gemäß § 10 Absatz 1 und die Beiratsmitglieder entsprechend § 23 erhalten bei Teilnahme an der Verbandsversammlung ein Sitzungsgeld; Reisekosten werden nicht erstattet.

(5) Über die Höhe der Aufwandsentschädigungen und des Sitzungsgeldes ist von der Verbandsversammlung zu beschließen.

§ 25

Haushaltsplan und Haushaltsführung

(1) Der Vorstand stellt durch Beschluss als Grundlage der Haushaltsführung für jedes Haushaltsjahr im Voraus den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf, so dass die Verbandsversammlung den Haushaltsplan vor dem Beginn des Haushaltsjahres und gegebenenfalls die Nachträge während des Haushaltsjahres festsetzen kann. In begründeten Fällen kann die Festsetzung des Haushaltsplanes auch im laufenden Haushaltsjahr erfolgen.

(2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im Haushaltsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben. Der Haushalt ist so zu untergliedern, dass die Pflichtaufgaben und die freiwilligen Aufgaben getrennt geplant und abgerechnet werden können.

(3) Der Verband hat zur Sicherung der Haushaltsführung, zum Zwecke der Erhaltung und Erneuerung seiner Anlagen und Sachmittel sowie zur nachhaltigen Aufgabenerfüllung und Betriebsführung finanzielle Rücklagen zu bilden und entsprechend einzusetzen.

(4) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(5) Für die Haushaltsführung gelten die §§ 238 bis 263 des Handelsgesetzbuches (HGB).

§ 26

Ermächtigung durch den Haushaltsplan

Der Vorstand und der Verbandsgeschäftsführer werden durch den Beschluss der Verbandsversammlung gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 5 über den Haushaltsplan ermächtigt:

- a) die Verbandsbeiträge in der festgesetzten Höhe zu erheben,
- b) geplante Ausgaben vorzunehmen,
- c) Darlehen und Kassenkredite bis zur festgesetzten Höhe für den Verband aufzunehmen.

§ 27

Außer- und überplanmäßige Ausgaben, Kredite

(1) Außerplanmäßige und überplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn:

- a) der Verband zur Zahlung verpflichtet ist,
- b) ein Zahlungsaufschub für den Verband wesentliche Nachteile mit sich brächte,
- c) eine Kreditaufnahme nicht erforderlich wird,
- d) zusätzliche Ausgaben durch zusätzliche Einnahmen in gleicher Höhe gedeckt sind.

Wenn absehbar ist, dass außer- und überplanmäßige Ausgaben unzulässig sind oder die festgesetzte Höhe für Kassenkredite oder Darlehen überschritten wird, ist der Verbandsversammlung unverzüglich ein geänderter Haushaltsplan zur Beschlussfassung vorzulegen, soweit mit der Festsetzung des Haushaltsplanes keine abweichende Regelung getroffen wurde.

(2) Über außer- oder überplanmäßige Ausgaben entscheidet der Verbandsgeschäftsführer, soweit sie nicht erheblich sind. Über erhebliche außer- oder überplanmäßige Ausgaben bis zur zulässigen Höhe entscheidet der Vorstand. Im Beschluss über den Haushaltsplan muss die Erheblichkeitsschwelle für außer- und überplanmäßige Ausgaben festgesetzt werden.

(3) Der Verband darf Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar wäre.

§ 28

Rechnungslegung und Prüfung

(1) Der Vorstand stellt durch Beschluss nach Abschluss des Haushaltsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf.

(2) Einem Rechnungsprüfungsausschuss, der aus drei von der Verbandsversammlung gewählten Mitgliedsvertretern besteht, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, obliegen folgende Aufgaben:

- a) Prüfung der Kassenvorgänge und Belege in rechnerischer, förmlicher und sachlicher Hinsicht zur Vorbereitung der Rechnungsprüfung;
- b) Prüfung der Verbandskasse;
- c) Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände;
- d) Prüfung der Vergabe und Realisierung sowie Abrechnung von mit Zuwendungen geförderten Unterhaltungs- und Bauleistungen sowie Lieferungen.

(3) Der Rechnungsprüfungsausschuss berichtet dem Vorstand schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfungen.

§ 29

Prüfungen der Jahresrechnung

Der Vorstandsvorsteher gibt die Jahresrechnung und den Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses an die vom Vorstandsvor-

stand bestimmte Prüfstelle ab. Als Prüfstelle kann nur ein unabhängiger Angehöriger der steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe oder ein Rechnungsprüfungsamt fungieren.

§ 30

Entlastung des Vorstandes

(1) Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung fest. Er legt zu seiner Entlastung die festgestellte Jahresrechnung, den Bericht der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu der Verbandsversammlung zur Bestätigung vor.

(2) Die Vorlage nach Absatz 1 erfolgt durch Übersendung der zusammengefassten Ergebnisse der Jahresrechnung und deren Prüfung. Die Darstellung der Ergebnisse der Jahresrechnung kann dazu mit dem aktuell zu beschließenden Haushaltsplan kombiniert werden.

(3) Die Verbandsversammlung beschließt mit der Bestätigung der Jahresrechnung zugleich über die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung.

§ 31

Beiträge (§§ 28, 29 VWG)

(1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

(3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

(4) Die Beiträge sind öffentliche Abgaben im Sinne des § 80 Absatz 2 Nummer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

§ 32

Beitragsmaßstab, Kostenerstattung, Ersatz von Mehrkosten

(1) Die Beitragslast für die Erfüllung der Aufgabe gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 bestimmt sich gemäß § 80 Absatz 1 Satz 1 BbgWG nach dem Verhältnis der Flächen, mit denen die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind.

(2) Die durch Erschwerung oder Aufwandserhöhung der Unterhaltung entstehenden Mehrkosten werden nach § 80 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 85 BbgWG geltend gemacht. Die Kostenerstattung nach § 40 Absatz 3 WHG bleibt hiervon unberührt.

(3) Für die Aufgaben gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 2 soll der entstandene Aufwand gemäß § 77 BbgWG auf diejenigen anteilig umgelegt werden, die zu nachteiligen Abflussveränderungen nicht nur unwesentlich beigetragen haben.

(4) Für die Erfüllung der Aufgabe gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 3

bemisst sich der Beitrag gemäß § 30 WVG nach den Kosten, die dem Verband durch den Betrieb der Stauanlage entstehen, soweit nicht auf vertraglicher Grundlage eine Erstattung erfolgt. Die Kosten sind gegenüber dem gemäß § 28 Absatz 3 und 4 WVG Bevorteilten geltend zu machen, soweit keine abweichende vertragliche Vereinbarung getroffen wird.

(5) Übernimmt der Verband weitere Aufgaben nach § 3 Absatz 4 dieser Satzung, so erfolgt die Beitragsbemessung der bevorteilten Verbandsmitglieder nach §§ 28 Absatz 1, 30 Absatz 1 WVG und von Nutznießern als Nichtmitglieder nach § 28 Absatz 3 WVG, entsprechend der Grundsätze des § 30 Absatz 1 WVG nach den Vorteilen die sie von der Erfüllung der Aufgaben haben, sowie den Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um ihnen obliegende Leistungen zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen, soweit keine Erstattung durch einen Auftraggeber erfolgt. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes oder seine Mitwirkung zweckmäßig oder wirtschaftlich auszunutzen oder Vorhaben unbeschadet oder erleichtert zu realisieren.

(6) Zur Kostentragung kann auch herangezogen werden, wer, ohne Verbandsmitglied zu sein, als Eigentümer eines Grundstückes oder einer Anlage, als Inhaber von Bergwerkseigentum oder als Unterhaltungspflichtiger von Gewässern von dem Unternehmen des Verbandes einen Vorteil hat oder der Verband für sie ihnen obliegende Leistungen erbringt oder von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen begegnet. Auch für diese herangezogenen Nutznießer gelten die Beitragsgrundsätze der §§ 31 bis 35 entsprechend. Die Beitragsheranziehung kann durch eine Vereinbarung zur Kostentragung ersetzt werden.

(7) Für die Festlegung des Beitragsmaßstabes und dem Ersatz von Mehrkosten reicht eine annähernde Ermittlung der voraussichtlichen Kosten, Vorteile und nachteiligen Einwirkungen aus. In diesem Sinne können die Kostenansätze für erforderliche Leistungsaufwendungen entsprechend Absatz 2 bis 5 und die Kostenerstattung nach § 40 Absatz 3 WHG in Veranlagungsregeln vereinbart werden.

(8) Über den Jahres-Flächenbeitragssatz (Euro/ha) nach Absatz 1 entscheidet die Verbandsversammlung im Rahmen des Beschlusses über den Haushaltsplan.

(9) Der Beitrag für freiwillige Mitglieder nach § 5 Absatz 1 Nummer 3 bemisst sich nach § 30 WVG.

(10) Die Kosten für die Durchführung der Aufgaben gemäß § 3 Absatz 2 und 3 werden vom Land Brandenburg erstattet.

§ 33

Ermittlung der Beitragsverhältnisse

(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung gemäß § 32 und den Beitragsbescheid erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Ver-

band ist erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an verpflichtet, die entsprechenden Änderungen bei der zukünftigen Beitragsveranlagung vorzunehmen.

(2) Die Verbandsmitglieder haben die Angaben zur Veranlagung der Beitragslast gemäß § 32 Absatz 1 für das folgende Haushaltsjahr bis zum 31. Oktober zu erbringen; dabei sind die Eigentumsverhältnisse der Mitglieder nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 entsprechend des Grundbuches beim Amtsgericht/Grundbuchamt maßgeblich.

(3) Zur Erteilung von notwendigen Auskünften im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 und 2 sind auch Personen verpflichtet die, ohne Verbandsmitglied zu sein, zur Beitragsleistung herangezogen werden oder herangezogen werden können und die entsprechenden Aufwendungen nach § 32 Absatz 2 bis 6 zu tragen haben. In diesen Fällen sind die notwendigen Auskünfte spätestens 4 Wochen nach Aufforderung zu erteilen.

(4) Die in Absatz 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber dem Verband und Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.

(5) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn

- a) das Mitglied die Bestimmung der Absätze 1 bis 2 verletzt hat;
- b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 34

Erhebung der Verbandsbeiträge

(1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes gemäß § 32 durch Beitragsbescheid für das jeweilige Haushaltsjahr.

(2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.

(3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt ein Prozent des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab sechs Tagen nach Fälligkeitstag.

(4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

(5) Die Beitragspflicht der Verbandsmitglieder für die Pflichtaufgabe gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 entsteht mit Beginn des Haushaltsjahres. Die Beiträge sind je zur Hälfte zum 1. April und zum 1. September des jeweiligen Beitragsjahres zu zahlen. Verbandsbeiträge unter 250 Euro sind in einer Rate zum 1. April des Beitragsjahres zu zahlen.

(6) Beiträge und Kostenerstattungen für die Realisierung der Aufgaben gemäß § 3 Absatz 2 bis 4 und die Kostenerstattungen nach § 40 Absatz 3 WHG und § 32 Absatz 2 werden, soweit keine abweichende Regelung getroffen wird, einen Monat nach Be-

kanntgabe fällig; zudem gelten für sie die Regelungen der Absätze 3 und 4 entsprechend.

(7) Auf Antrag kann in besonderen Härtefällen durch den Vorstand ganz oder teilweise von der Beitragszahlung befreit oder Ratenzahlung vereinbart werden.

(8) Die auf dem WVG oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) durchgesetzt werden.

§ 35

Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, kann der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge erheben. Der Vorstand ermittelt hierzu die vorhersehbaren Kosten, die nach dem Maßstab des § 30 Absatz 1 WVG festgesetzt werden.

§ 36

Rechtsbehelfsbelehrung

(1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

(2) Gegen den Beitragsbescheid und die sonstigen Verwaltungsakte des Verbandes kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand. Der Widerspruchsbescheid ist nach Beschluss durch den Vorstand vom Vorstandsvorsteher und dem Verbandsgeschäftsführer zu unterzeichnen.

(3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.

(4) Der Widerspruch gegen einen Beitragsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung und hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

Der § 80 Absatz 4 und 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bleibt unberührt.

§ 37

Anordnungsbefugnis (§ 68 WVG)

(1) Die Verbandsmitglieder sowie die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Deichvorländern, haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes und der Dienstkräfte des Verbandes zu befolgen.

(2) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften der landesrechtlichen Regelungen des

Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVGBbg).

§ 38

Bekanntmachungen

(1) Die Satzung, Satzungsänderungen und die Fortschreibung des Mitgliederverzeichnisses gemäß § 5 Absatz 4 werden von der Rechtsaufsichtsbehörde im Amtsblatt für Brandenburg öffentlich bekannt gemacht.

(2) Bekanntmachungen oder Informationen des Verbandes können vom Vorstandsvorsteher oder dem Verbandsgeschäftsführer in jeder geeigneten Weise vorgenommen werden.

(3) Wenn umfangreiche Unterlagen bekannt gemacht werden sollen, genügt die Bekanntmachung des Ortes und der Zeiten, zu denen diese Unterlagen zur Einsichtnahme ausliegen.

§ 39

Rechtsaufsicht (§§ 72, 74 WVG und § 1 GUVAV)

(1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des für Wasserwirtschaft zuständigen Ministeriums (§ 1 Gewässerunterhaltungsverbandsaufsichtsverordnung - GUVAV).

(2) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann sich, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

(3) Die Rechtsaufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung der Ladungsfristen zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen; ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 40

Zustimmung zu Geschäften (§ 75 WVG)

Eine Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 75 Absatz 1 Nummer 2 WVG und § 75 Absatz 3 WVG ist nicht erforderlich zur Aufnahme von Darlehen bis zu einem Betrag von 500 000 Euro sowie für Kassenkredite bis zum Betrag von 500 000 Euro.

§ 41

Verschwiegenheitspflicht

(1) Vorstands- und Ausschussmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung, Mitglieder des Verbandsbeirates, der Verbandsgeschäftsführer und die Dienstkräfte des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse, auch nach Beendigung des Amts- beziehungsweise Dienstverhältnisses, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mittei-

lungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 42

Satzungsänderung (§ 58 WVG)

(1) Änderungen der Satzung sind durch die Verbandsversammlung zu beschließen. Der Antrag auf Satzungsänderung ist mit der Einladung vollständig bekannt zu geben.

(2) Für die Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über die Änderung der Aufgaben des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

(3) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde und ist von dieser öffentlich bekanntzumachen.

(4) Die Änderungen der Satzung treten, wenn in ihnen nichts anderes bestimmt ist, mit der Bekanntmachung in Kraft.

§ 43

Sprachform

Alle in dieser Satzung benutzten Personenbezeichnungen gelten sowohl in der männlichen wie auch in der weiblichen Form.

§ 44

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die Neufassung der Satzung tritt - vorbehaltlich der abweichenden Regelungen im Absatz 2 und 3 - am Tag nach der

öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 15. September 1997 (ABl./AAnz. S. 1080), zuletzt geändert am 20. Januar 2006 (ABl./AAnz. S. 1248) außer Kraft.

(2) Abweichend vom Inkrafttreten der Neufassung der Satzung nach Absatz 1 tritt die Regelung des § 25 Absatz 5 am 1. Januar 2014 in Kraft. Übergangsweise bleiben die entsprechenden Regelungen der Satzung vom 15. September 1997 (ABl./AAnz. S. 1080), zuletzt geändert am 20. Januar 2006 (ABl./AAnz. S. 1248) über den Haushaltsplan und die Haushaltsführung (§ 22) bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 in Kraft.

(3) Der § 2 Absatz 3, mit den klarstellenden Regelungen zum Verbandsgebiet, tritt rückwirkend zum 21. März 1995 in Kraft.

Anlagen der Verbandssatzung

Anlage 1: Übersichtskarte der Umgrenzung des Verbandsgebietes (zu § 2 Absatz 1)

Anlage 2: Mitgliederverzeichnis (zu § 5 Absatz 4)

Anlage 3: Verzeichnis der Gemeinden im Verbandsgebiet des Gewässerverbandes Kleine Elster-Pulsnitz (GwV) die Mitglied in mehreren Gewässerunterhaltungsverbänden sind - mit den betreffenden verbandszugehörigen Gemarkungen (zu § 2 Absatz 3)

Ausgefertigt:

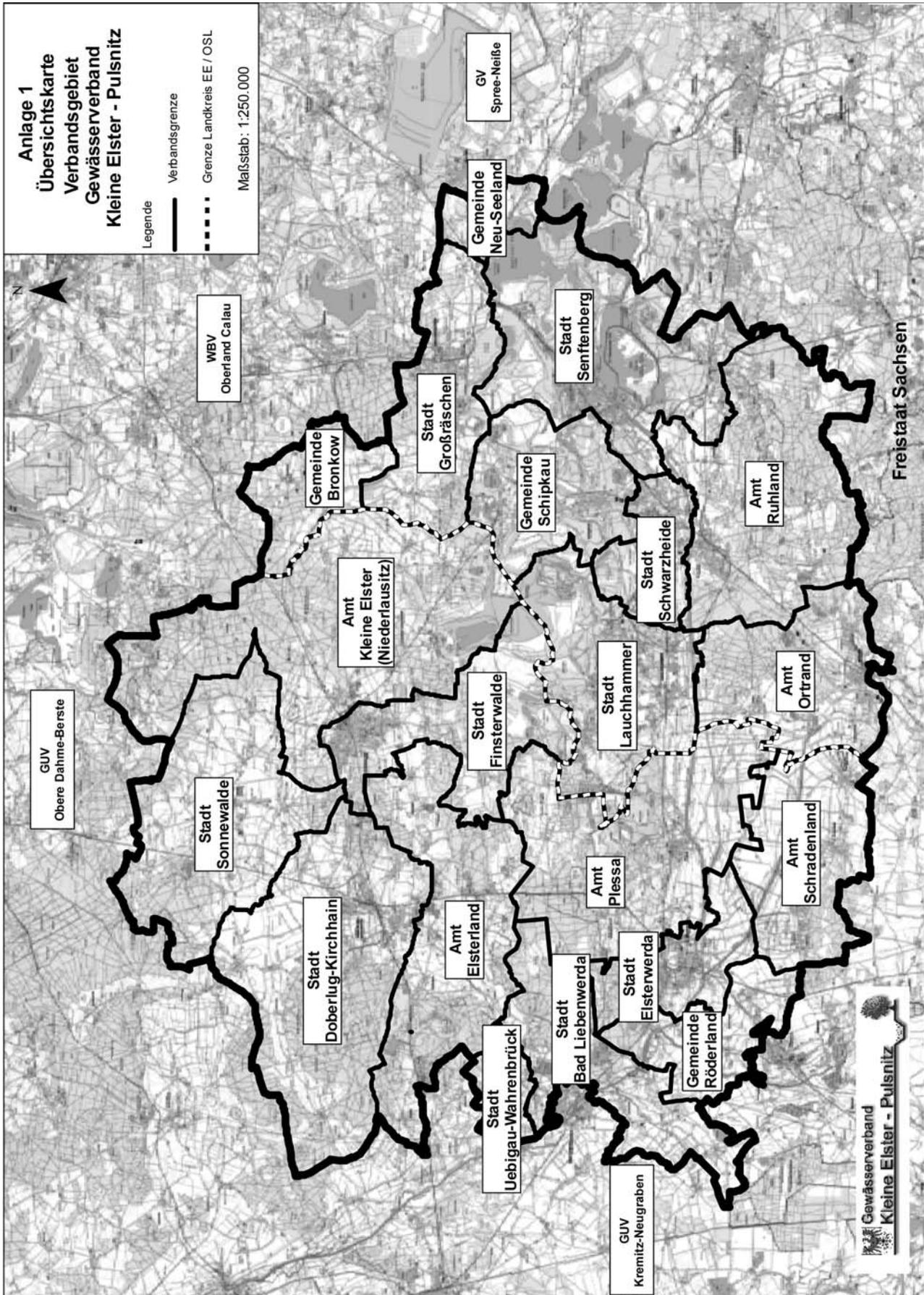
Sonnenwalde, den 19.12.2012

W. Brödnö
Verbandsvorsteher

A. Fischer
Vorstandsmitglied

H. Brückner
Verbands-
geschäftsführer

(Siegel)



Anlage 2

**Mitgliederverzeichnis
des Gewässerverbandes Kleine Elster-Pulsnitz**
(zu § 5 Absatz 4 der Verbandssatzung)

1. Gesetzliche Mitglieder

1. Bundesrepublik Deutschland
2. Land Brandenburg
3. Landkreis Elbe-Elster
4. Landkreis Oberspreewald-Lausitz
5. Gemeinde Crinitz
6. Gemeinde Gorden-Staupitz
7. Gemeinde Gröden
8. Gemeinde Großthiemig
9. Gemeinde Heideland
10. Gemeinde Hirschfeld
11. Gemeinde Hohenleipisch
12. Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf
13. Gemeinde Massen-Niederlausitz
14. Gemeinde Merzdorf
15. Gemeinde Plessa
16. Gemeinde Röderland
17. Gemeinde Rückersdorf
18. Gemeinde Sallgast
19. Gemeinde Schilda
20. Gemeinde Schönborn
21. Gemeinde Schraden
22. Gemeinde Tröbitz
23. Stadt Bad Liebenwerda*
24. Stadt Doberlug-Kirchhain
25. Stadt Elsterwerda
26. Stadt Finsterwalde
27. Stadt Sonnewalde
28. Stadt Uebigau-Wahrenbrück*
29. Gemeinde Bronkow
30. Gemeinde Frauendorf
31. Gemeinde Großmehlen
32. Gemeinde Grünewald
33. Gemeinde Guteborn
34. Gemeinde Hermsdorf
35. Gemeinde Hohenbocka
36. Gemeinde Kroppen
37. Gemeinde Lindenu
38. Gemeinde Neu-Seeland*
39. Gemeinde Schipkau
40. Gemeinde Schwarzbach
41. Gemeinde Tettau

42. Stadt Großräschen
43. Stadt Lauchhammer
44. Stadt Ortrand
45. Stadt Ruhland
46. Stadt Schwarzheide
47. Stadt Senftenberg

(Die mit * gekennzeichneten Gemeinden erstrecken sich nur teilweise im Verbandsgebiet, sie sind in mehreren Gewässerunterhaltungsverbänden Mitglied - siehe Anlage 3)

2. Freiwillige Mitglieder

1. BASF Schwarzheide GmbH
2. Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH

Anlage 3

**Verzeichnis der Gemeinden im Verbandsgebiet des
Gewässerverbandes Kleine Elster-Pulsnitz (GwV)
die Mitglied in mehreren Gewässerunterhaltungsverbänden
sind - mit den betreffenden verbandszugehörigen
Gemarkungen**

(zu § 5 Absatz 4 der Verbandssatzung)

Gemeinden als Verbands- mitglieder	Gemeinde- schlüssel- Nr.	zum Verband (GwV) gehörige Gemarkungen	Flure, Flurstücke
Landkreis Elbe-Elster			
Stadt Bad Liebenwerda	120 62 024	Dobra Kröbeln Maasdorf Oschätzchen Prieschka Thalberg Theisa Zeischa Zobersdorf	alle alle alle alle alle alle alle alle
Stadt Uebigau- Wahrenbrück	120 62 500	Prestewitz Rothstein Winkel	alle alle alle
Landkreis Oberspreewald-Lausitz			
Gemeinde Neu-Seeland	120 66 226	Bahnsdorf Lieske	alle alle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb eines
zweiten Pfannenofens am Standort
in 14770 Brandenburg an der Havel,
Gemarkung Brandenburg, Flur 117, Flurstück 607**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 22. Januar 2013

Die Firma B.E.S. Brandenburger Elektrostahlwerke GmbH, Woltersdorfer Straße 40 in 14770 Brandenburg an der Havel beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) am Standort in 14770 Brandenburg an der Havel, Gemarkung Brandenburg, Flur 117, Flurstück 607 das Elektrostahlwerk durch die Errichtung und den Betrieb eines zweiten Pfannenofens wesentlich zu ändern.

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 3.2 b Spalte 1 des Anhanges der Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 3.3.1 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-486 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328 in 14476 Potsdam/OT Groß Glienicke eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2012 (BGBl. I S. 1421)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I

S. 94), zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726) geändert.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
einer Legehennenanlage
in 17291 Nordwestuckermark**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 22. Januar 2013

Der Landwirtschaftsbetrieb Kerstin Mittelstädt, Boben Enn 3 in 17291 Nordwestuckermark OT Zollchow beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 17291 Nordwestuckermark, OT Zollchow in der Gemarkung Zollchow, Flur 1, Flurstück 87 (Landkreis Uckermark) eine Freiland-Legehennenanlage mit 39.990 Tierplätzen zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 7.1 a) Spalte 2 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 7.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c Absatz 1 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte im Genehmigungsverfahren auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2012 (BGBl. I S. 1421)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben einer Biogasanlage
mit zugehöriger Verbrennungsmotorenanlage
(BHKW) in 16866 Kunow**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 22. Januar 2013

Die Firma Bioenergie Kunow GmbH, An der Friedenseiche 9 - 11 in 16866 Kunow beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Erweiterung einer Biogasanlage mit zugehöriger Verbrennungsmotorenanlage (BHKW).

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.4 Spalte 2 Buchstabe aa), der Nummer 9.1 Spalte 2 Buchstabe b) und Nummer 8.6 Spalte 2 Buchstabe b) des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.3.2 Spalte 2 und der Nummer 8.4.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unter-

lagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-486 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke, eingesehen werden.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben der Errichtung und des Betriebes
einer Windkraftanlage in 16845 Neustadt/Dosse
im Landkreis Ostprignitz-Ruppin**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 22. Januar 2013

Die Firma PNE Wind AG aus 27472 Cuxhaven, Peter-Henlein-Str. 2 - 4 beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), am Standort 16845 Neustadt/Dosse im Landkreis Ostprignitz-Ruppin in der Gemarkung Leddin in der Flur 2 auf dem Flurstück 2 eine Windkraftanlage in einer bereits betriebenen Windfarm zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um Anlagen nach Nummer 1.6 der Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung einer Windfarm als Vorhaben der Nummer 1.6.1 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3e UVPG war für das beantragte Vorhaben eine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-551 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 311, 14476 Potsdam/OT Groß Glienicke eingesehen werden.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben der Errichtung und des Betriebes
von zwei Windkraftanlagen in 16845 Neustadt/Dosse
im Landkreis Ostprignitz-Ruppin**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 22. Januar 2013

Die Firma PNE Wind AG aus 27472 Cuxhaven, Peter-Henlein-Str. 2 - 4 beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), am Standort 16845 Neustadt/Dosse im Landkreis Ostprignitz-Ruppin in der Gemarkung Leddin in der Flur 1 auf dem Flurstück 378 sowie in der Flur 2 auf dem Flurstück 171 jeweils eine Windkraftanlage angrenzend an eine bereits betriebene Windfarm zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um Anlagen nach Nummer 1.6 der Spalte 2 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung einer Windfarm als Vorhaben der Nummer 1.6.1 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G).

Nach § 3e UVP-G war für das beantragte Vorhaben eine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-551 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 311, 14476 Potsdam/OT Groß Glienicke eingesehen werden.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

**Wesentliche Änderung einer Anlage zur Zerlegung
von Transformatoren und Wandlern
in 14727 Premnitz OT Döberitz**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 22. Januar 2013

Der Firma Fehr Umwelt Ost GmbH, Äußere Radeweller Straße 5, 06132 Halle (Saale), wurde die Genehmigung gemäß § 16

des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, in 14727 Premnitz OT Döberitz, Industriestraße 3, eine Anlage zur Zerlegung von Transformatoren und Wandlern in wesentlichen Teilen zu ändern.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung liegt in der Zeit **vom 24.01.2013 bis 07.02.2013** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung West, Genehmigungsverfahrensstelle, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328, 14476 Potsdam/OT Groß Glienicke, und bei der Stadt Premnitz, Gerhart-Hauptmann-Straße 21, Zimmer 120, in 14727 Premnitz aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der immissionsschutzrechtliche Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben.

Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung West, Genehmigungsverfahrensstelle, Postfach 601061, 14410 Potsdam, zu richten.

Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung West, Genehmigungsverfahrensstelle, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam/OT Groß Glienicke, Haus 3, eingelegt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2012 (BGBl. I S. 1421, 1423)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung eines Testzentrums
für Hochdruckbrenner von Gasturbinen
in 14974 Ludwigsfelde**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 22. Januar 2013

Die Siemens AG Energy Sector Gasturbinenwerk Berlin, Huttenstraße 12 in 10553 Berlin beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb eines Testzentrums für Hochdruckbrenner von Gasturbinen in der Stadt Ludwigsfelde, Gemarkung Ludwigsfelde, Flur 4, Flurstück 341, Gemarkung Löwenbruch, Flur 1, Flurstücke 673, 989, 1401, 1421, 1423, 1424, 1427, 1433, 1434, 1436, 1523, 1525, 1527, 1530, 1531 und 1533.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung

- eines zentralen Luftverdichtergebäudes mit Luftverdichteranlage und Versorgungsräumen
- einer Luftvorwärmanlage mit einem elektrischen Erhitzer mit ca. 2,5 MW Heizleistung und einem erdgasbefeuchten Lufterhitzer mit ca. 34 MW Feuerungswärmeleistung
- eines Testzellengebäudes mit drei baugleichen Testzellen
- eines Gebäudes für die Erdgasverdichter und Gasregelanlage
- eines Gebäudes für die Kühlwasseraufbereitungs- und -versorgungsanlage
- eines Flüssigbrennstofflagers mit Abfüllplatz sowie
- der für den Betrieb notwendigen Nebeneinrichtungen.

Außerdem werden ein Lager-, ein Werkstatt-, ein Verwaltungs-, ein Pfortnergebäude und ein Gebäude für die Schaltanlagen errichtet. Die Freiflächen zwischen den Gebäuden sollen tiefbaulich erschlossen sowie Zufahrtstraßen und Parkflächen errichtet werden.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummern 1.2 b) und 10.15 b) Spalte 2 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummern 1.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zim-

mer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2012 (BGBl. I S. 1421) geändert worden ist.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

**Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen
in 14913 Niederer Fläming OT Hohenseefeld**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 22. Januar 2013

Die Firma Windpark Hohenseefeld 3 GmbH & Co. KG, Kurfürstenallee 23 a in 28211 Bremen beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), drei Windkraftanlagen auf den Grundstücken in der Gemarkung Hohenseefeld, Flur 1, Flurstücke 14 und 17 sowie Flur 2, Flurstück 28 zu errichten und zu betreiben.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen des Typs Vestas V 90 GS mit einem Rotordurchmesser von 90 m, einer Nabenhöhe von 125 m und einer Leistung von 2,0 MW_{el}. Die Inbetriebnahme der Windkraftanlagen ist im II. Quartal 2013 vorgesehen.

Gemäß § 1 Absatz 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG ist für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich.

I. Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden **einen Monat vom 30.01.2013 bis einschließlich**

28.02.2013 im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27, in der Gemeinde Niederer Fläming, Bauamt, Dorfstraße 1A in 14913 Niederer Fläming OT Lichterfeld ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

II. Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 30.01.2013 bis einschließlich 14.03.2013** schriftlich bei einer der vorgenannten Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privat-rechtlichen Titeln beruhen.

III. Erörterungstermin

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem Erörterungstermin **am 17.04.2013 um 10:00 Uhr im Versammlungsraum im Feuerwehrgebäude, Chausseestraße in 14913 Niederer Fläming OT Hohenseefeld** erörtert. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Wurden Einwendungen form- und fristgerecht nicht erhoben, findet kein Erörterungstermin statt.

IV. Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben.

Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

V. Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2012 (BGBl. I S. 1421) geändert worden ist.

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

**BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND
STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS**

Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel

§ 2

**Haushaltssatzung
der Regionalen Planungsgemeinschaft
Prignitz-Oberhavel für das Haushaltsjahr 2013**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

Vom 12. Dezember 2012

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

Aufgrund des § 65 ff. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Regionalversammlung vom 10. Dezember 2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 4

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	512.035,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	568.285,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	505.635,00 €
Auszahlungen auf	563.885,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	505.635,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	561.885,00 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.000,00 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Regionale Planungsgemeinschaft von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderliche Auszahlung, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Regionalvorstandes bedürfen, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a. der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages um 15.000,00 EUR und
- b. bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 15.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite werden nicht festgesetzt.

§ 6

Der dem Haushaltsplan beigegefügte Stellenplan ist verbindlich.

Neuruppin, den 12.12.2012

Ralf Reinhardt

Vorsitzender der Regionalversammlung

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Bad Liebenwerda

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 12. März 2013, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Wainsdorf Blatt 147** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Wainsdorf	2	117	Verkehrsfläche Straße Berliner Straße, B 101	4 m ²
2	Wainsdorf	2	118	Gebäude- und Freifläche Wohnen, Berliner Straße 2	1.084 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem Einfamilienhaus (Bj. ca. 1987, WF ca. 101 m²).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 03.05.2011.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 75.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 20/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 12. März 2013, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Elsterwerda Blatt 2672** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Elsterwerda	27	650/120	Stolzenhainer Str. 7	2.966 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Wohn-/Gewerbegrundstück bebaut mit einem Wohngebäude, einem Büro-, Werkstatt-/Lagergebäude, zwei Lagergebäuden und einer Überdachung.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 08.09.2011.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 250.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 53/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 14. März 2013, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Elsterwerda Blatt 3023** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Elsterwerda	10	408/37	Gebäude- und Gebäude-nebenflächen	1.173 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem Zweifamilienhaus mit Brandschaden und Nebengebäude.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 24.06.2011.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 10.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 35/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 14. März 2013, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Neuburxdorf Blatt 472** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Neuburxdorf	5	408	Gebäude- und Freifläche Gewerbe und Industrie, Dorfstraße 47	5.681 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Dreiseitenhof bebaut mit einem Wohn- und Geschäftshaus, Lagergebäude, Zwischenbau/Garage, Werkstattgebäude und einem Nebengebäude.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 21.07.2011.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf: 88.000,00 EUR sowie evtl. Zubehör: 5.200,00 EUR. Geschäfts-Nr.: 15 K 21/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 19. März 2013, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Doberlug-Kirchhain Blatt 600** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
10	Doberlug-Kirchhain	11	75/3	Gebäude- und Freifläche Karl-Liebkecht-Str.	1.783 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem zweigeschossigen Wohn- und Geschäftshaus sowie umfangreichen Nebengebäuden, belegen Karl-Liebkecht-Str. 3.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 05.06.2012.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 37.200,00 EUR. Geschäfts-Nr.: 15 K 45/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 19. März 2013, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Tröbitz Blatt 441** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Tröbitz	3	410	Gebäude- und Freifläche, Doberluger Str. 1	1.051 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem Zweifamilienhaus und Garage.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 10.11.2011 bzw. 12.10.2012.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 38.000,00 EUR. Geschäfts-Nr.: 15 K 72/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 19. März 2013, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Doberlug-Kirchhain Blatt 19** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Doberlug-Kirchhain	8	163	Ackerland	430 m ²
3	Doberlug-Kirchhain	6	386	Gebäude- und Freifläche Markt 16	768 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Flurstück 386 ist mit einem Wohn- und Geschäftshaus, einem ruinösen Hinterhaus und einem Garagennebengebäude bebaut; Flurstück 163 ist unbebaut. Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 05.01.2012.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 386 51.000,00 EUR
 Flurstück 163 115,00 EUR.
 Geschäfts-Nr.: 15 K 80/11

Amtsgericht Cottbus

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 9. April 2013, 8:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, die im Grundbuch von **Spremborg Blatt 8196** eingetragenen 1/2 Anteile an dem Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Pulsberg, Flur 8, Flurstück 15/3, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Waldweg 1, 1.708 m²

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück mit einem unterkellerten Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung (Bj. 1999 und 2007), einem Geräte- und Holzschuppen, einer Doppelgarage und einem Doppelcarport bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.12.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 232.000,00 EUR.

Im Termin am 09.10.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 59 K 189/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 9. April 2013, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, der im Grundbuch von

Forst (Lausitz) Blatt 11440 eingetragene 1/2 Anteil an dem Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Forst, Flur 42, Flurstück 733, Gebäude- u. Freifläche, Spremberger Str. 125, 1.461 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten ist das Objekt mit einem Wohn- u. Geschäftshaus - unterkellert, EG, OG DG u. tlw. ausgebauter Spitzboden (Bj. unbekannt, Anbau der Sanitäranlagen ca. 1974, Umbau u. Erweiterung ab ca. 1998) - bebaut. Das EG wird als Gaststätte genutzt, ca. 277,70 m²; im OG befinden sich 2 Wohnungen (eine 4- u. eine 2-Raum-Whg.); im DG befinden sich 2 Wohnungen (eine 1- und eine 2 Raum-Whg.)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.10.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert des Miteigentumsanteils wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 85.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 97/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 10. April 2013, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Brunschwig Blatt 7531** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Brunschwig, Flur 38, Flurstück 536, Gebäude- und Freifläche, Sielower Landstraße 67, Größe: 5.150 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück bebaut mit einem Blumen- und Gartenmarkt, einem großen Lagergebäude tlw. mit wohnlicher Nutzung, einer Leichtbauhalle und verschiedenen Anbauten und Außenanlagen, das Objekt ist in Teilen vermietet)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.09.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

Verkehrswert Grundstück auf 215.000,00 EUR

Verkehrswert Zubehör auf 4.500,00 EUR.

Im Termin am 27.06.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 59 K 80/10

Amtsgericht Cottbus – Zweigstelle Guben –

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 21. März 2013, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus, Zweigstelle Guben in Guben, Alte Poststraße 66, I. Obergeschoss, Saal 210, das im Grundbuch von **Lieberose Blatt 1281** eingetragene Grundstück (ideelle 1/2 Anteile), Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Lieberose, Flur 11, Flurstück 38/2, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Cottbuser Straße 48, Größe: 5.111 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück bebaut mit einem 2-geschossigen übergroßen Einfamilienhaus in Massivbauweise, nicht unterkellert, Bj. ca. 1880, tlw. Sanierung/Modernisierung 2000/03, einfacher Ausstattungsstandard, sanierungsbedürftig sowie mit 6 Nebengebäuden, Bj. ab ca. 1900 in einfachem Standard; das Grundstück liegt zu 1/3 im Bodendenkmalbereich)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.08.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 19.000,00 EUR.

Im Termin am 27.09.2012 ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85a Absatz 1 ZVG versagt worden.

Geschäfts-Nr.: 240 K 38/12 (chem. 40 K 8/11)

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 4. April 2013, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus - Zweigstelle Guben -, Alte Poststr. 66, 03172 Guben, Saal 210 (im 1. Obergeschoss), die im Grundbuch von **Guben Blatt 674** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 5, Gemarkung Guben, Flur 12, Flurstück 55, 39 m²,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Guben, Flur 12, Flurstück 56, Deulowitzter Straße 80, 322 m²,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Guben, Flur 12, Flurstück 59, Landwirtschaftsfläche, August-Bebel-Straße, 279 m²

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten ist das:

- Grundstück lfd. Nr. 5 eine Arrondierungsfläche zum Bauland
- Grundstück lfd. Nr. 10 bebaut mit einem unterkellerten Mehrfamilienhaus - 4 WE (Bj. 1948, Modernisierung 2005) sowie einem unterkellerten Wirtschaftsgebäude (mit Wohnung, Lagerräumen und Garage (Bj. 1948, Modernisierung 2005))
- Grundstück lfd. Nr. 11 bebaut mit einem einfachen Schuppen (Bj. vor 1948, Modernisierung um 1965)

Die Versteigerungsvermerke sind in das genannte Grundbuch am 10.06.2011 eingetragen worden.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Grundstück lfd. Nr. 5 - 624,00 EUR

Grundstück lfd. Nr. 10 - 109.000,00 EUR

Grundstück lfd. Nr. 11 - 9.900,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 240 K 53/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 4. April 2013, 11:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Guben, Alte Poststr. 66, 03172 Guben, Saal 210 (im 1. Obergeschoss), das im Grund-

buch von **Reicherskreuz Blatt 63** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 7, Gemarkung Reicherskreuz, Flur 3, Flurstück 33, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Reicherskreuz 6, 7.119 m²

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück mit einem vermutlich unterkellerten Einfamilienhaus (Bj. 1920) sowie mit einer Scheune (Bj. 1920) bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.12.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 17.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 240 K 11/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 11. April 2013, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus, Zweigstelle Guben in Guben, Alte Poststraße 66, I. Obergeschoss, Saal 210, das im Grundbuch von **Guben Blatt 4175** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Guben, Flur 20, Flurstück 116/46, Gebäude- und Freifläche, Friedrich-Schiller-Straße 16, Größe: 119 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück bebaut mit einem gewerblichen Gebäude - ehemalige Textilreinigung - zzt. leer stehend, Massivbau, eingeschossig, Bj. ca. 1986)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.08.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 33.000,00 EUR.

Im Termin am 29.04.2010 ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85a Absatz 1 ZVG versagt worden.

Geschäfts-Nr.: 240 K 32/12

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Montag, 25. Februar 2013, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Mixdorf Blatt 266** eingetragenen Miteigentumsanteile an dem Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mixdorf, Flur 5, Flurstück 31/45, Gebäude- und Freifläche, Merzer Chaussee, Größe: 3.068 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.12.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 32.000,00 EUR (insgesamt).

Nutzung: unbebautes Gewerbegrundstück

Postanschrift: Merzer Chaussee, 15299 Mixdorf

Im Termin am 06.12.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäftszeichen: 3 K 303/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 18. März 2013, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Neuzelle Blatt 1601** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 8, Gemarkung Neuzelle, Flur 1, Flurstück 1157, Größe: 5.013 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.10.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 4.000,00 EUR.

Postanschrift: Bahnhofstraße 6, 15898 Neuzelle

Bebauung: ehemaliges Schützenhaus

Geschäftszeichen: 3 K 83/11

Amtsgericht Lübben

Versteigerung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Montag, 15. April 2013, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Lübben, Gerichtsstraße 3 - 4, Erdgeschoss, Saal II, das im Grundbuch von **Golßen Blatt 1728** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Golßen, Flur 6, Flurstück 103/2, Gebäude- und Freifläche, Stadtwall 3, 361 qm

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten befindet sich auf dem Grundstück ein Einfamilienhaus (Baujahr ca. 1900), Nebengebäude und ein Garagengebäude (Baujahr 1960). Das Grundstück wird zu Wohnzwecken genutzt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 31.08.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 42.500,00 EUR.

Wichtiger Hinweis:

Gemäß § 69 Absatz 1 ZVG n. F. ist die Leistung der Sicherheit durch Barzahlung ausgeschlossen.

Geschäfts-Nr.: 52 K 22/10

Zwangsversteigerung

Zum Zwecke der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 15. April 2013, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Lübben (Spreewald), Gerichtsstraße 2 - 3, Erdgeschoss, Saal II, das in Uckro belegene, im Grundbuch von **Uckro Blatt 308** eingetragene Grundstück

Gemarkung Uckro, Flur 1, Flurstück 384, Gebäude- und Freifläche, groß 1.260 m², Uckroer Bahnhofstraße 5 versteigert werden.

Hinweis:

Gemäß § 69 Absatz 1 ZVG n. F. ist die Leistung der Sicherheit durch Barzahlung ausgeschlossen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.06.2011 eingetragen worden.

Laut Gutachten handelt es sich um ein Mehrfamiliengrundstück, bebaut mit einem ehemaligen 4-Familienhaus (Bj. 1910) und Nebengebäude.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 104.100,00 EUR.

Im Termin am 05.11.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Aktenzeichen: 52 K 12/11

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 5. März 2013, 14:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Dornswalde Blatt 223** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dornswalde, Flur 4, Flurstück 187, Gebäude- und Freifläche, Am Zuckerberg 11, Größe 900 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 127.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 27.01.2012 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15837 Dornswalde, Am Zuckerberg 11. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus mit Carport. Beheizung über Erdwärmeheizung/Warmwasseraufbereitung über Solaranlage; Bohrungen und Teile der Heizanlage befinden sich auf benachbartem Pachtland, gemeinsame Nutzung des Heizhauses auf dem Nachbargrundstück. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 312/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 12. März 2013, 14:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405,

Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Zossen Blatt 3435** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Zossen, Flur 5, Flurstück 405, Joachimstraße 4, Gebäude- und Freifläche, Größe 222 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 130.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 15.06.2010 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15806 Zossen, Kurfürst-Joachim-Str. 4. Es ist bebaut mit Einfamilienreihenendhaus. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 01.12.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 141/10

Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

Donnerstag, 14. März 2013, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, das im Grundbuch von **Thyrow Blatt 55** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Thyrow, Flur 4, Flurstück 175, Größe 420 m²,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Thyrow, Flur 4, Flurstück 267, Größe 109 m²,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Thyrow, Flur 4, Flurstück 335/1, Größe 2.281 m²,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Thyrow, Flur 4, Flurstück 347, Größe 593 m²,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Thyrow, Flur 4, Flurstück 399, Größe 1.154 m²,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Thyrow, Flur 4, Flurstück 427, Größe 500 m²,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Thyrow, Flur 4, Flurstück 447, Größe 781 m²,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Thyrow, Flur 4, Flurstück 448, Größe 623 m²,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Thyrow, Flur 4, Flurstück 475, Größe 512 m²,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Thyrow, Flur 4, Flurstück 476, Größe 135 m²,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Thyrow, Flur 4, Flurstück 477, Größe 135 m²,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Thyrow, Flur 4, Flurstück 480, Größe 580 m²,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Thyrow, Flur 4, Flurstück 481, Größe 1.149 m²,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Thyrow, Flur 4, Flurstück 482, Größe 751 m²,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Thyrow, Flur 4, Flurstück 483, Größe 149 m²,
 lfd. Nr. 3, Gemarkung Thyrow, Flur 4, Flurstück 487, Größe 150 m²,
 lfd. Nr. 3, Gemarkung Thyrow, Flur 4, Flurstück 488, Größe 471 m²,
 lfd. Nr. 3, Gemarkung Thyrow, Flur 4, Flurstück 489, Größe 127 m²,
 lfd. Nr. 3, Gemarkung Thyrow, Flur 4, Flurstück 490, Größe 135 m²,
 lfd. Nr. 3, Gemarkung Thyrow, Flur 4, Flurstück 491, Größe 135 m²,
 lfd. Nr. 3, Gemarkung Thyrow, Flur 4, Flurstück 492, Größe 135 m²,
 lfd. Nr. 3, Gemarkung Thyrow, Flur 4, Flurstück 506, Größe 879 m²,
 lfd. Nr. 3, Gemarkung Thyrow, Flur 4, Flurstück 507, Größe 851 m²,
 lfd. Nr. 3, Gemarkung Thyrow, Flur 4, Flurstück 508, Größe 824 m²,
 lfd. Nr. 3, Gemarkung Thyrow, Flur 4, Flurstück 509, Größe 438 m²,
 lfd. Nr. 3, Gemarkung Thyrow, Flur 4, Flurstück 510, Größe 683 m²,
 lfd. Nr. 3, Gemarkung Thyrow, Flur 4, Flurstück 511, Größe 805 m²
 versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 191.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Teilungsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 26.01.2012 eingetragen worden.

Das Grundstück lfd. Nummer 1 befindet sich in der Burggrafenstraße in Trebbin. Es ist unbebaut.

Das Grundstück lfd. Nummer 2 befindet sich in der Burggrafenstraße in Trebbin. Es ist unbebaut.

Bei dem Grundstück lfd. Nummer 3 handelt es sich um Wald- und Verkehrsflächen.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.
 AZ: 17 K 296/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 14. März 2013, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Wernsdorf Blatt 1593** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wernsdorf, Flur 5, Flurstück 152/1, Größe 2.125 m²
 versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 250.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 06.05.2011 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in Wernsdorf, Am Großen Zug 21a. Es handelt sich um ein unbebautes Wassergrundstück. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 92/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Dienstag, 26. März 2013, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Saal 1405, die im Grundbuch von **Königs Wusterhausen Blatt 90** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Königs Wusterhausen, Flur 3, Flurstück 33/2, Gebäude- und Freifläche, groß 88 m²,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Königs Wusterhausen, Flur 3, Flurstück 34, Gebäude- und Freifläche, groß 2.370 m²
 versteigert werden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf: 4.510.000,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 08.08.2006 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Stadtzentrum direkt an der Bundesstraße B 179 in 15711 Königs-Wusterhausen; Karl-Liebkecht-Straße 1 a und 1 b; Cottbuser Straße 53 a und 53 b. Es ist bebaut mit einem zwei- bis dreigeschossigen Büro- und Geschäftshaus mit Tiefgarage (48 Stellplätze).

Die nähere Beschreibung ergibt sich aus dem beim AG Luckenwalde ausliegenden Gutachten. Es kann zu den Sprechzeiten in der Geschäftsstelle, Zimmer 1501, eingesehen bzw. kopiert werden. Im Internet, unter zvg.com, kann das Gutachten kostenlos heruntergeladen werden.

Ein Zuschlag kann auch auf ein Gebot unter 50 % des Verkehrswertes erfolgen.

AZ: 17 K 49/2006

Zwangsversteigerung 3. Termin, keine Grenzen 5/10 und 7/10

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Dienstag, 9. April 2013, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde die im Grundbuch von **Ließen Blatt 143** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Ließen, Flur 2, Flurstück 217, Größe 64 m²,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Ließen, Flur 2, Flurstück 215/1, Dorfstraße 15 c, Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft, Größe 504 m²,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Ließen, Flur 2, Flurstück 216/1, Dorfstraße, Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft, Größe 7 m²,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Ließen, Flur 2, Flurstück 216/2, Dorf-

straße, Landwirtschaftsfläche, Gartenland, Größe 57 m²,
versteigert werden.

Der Verkehrswert ist insgesamt auf 95.760,00 EUR festgesetzt worden.

Es entfallen auf Flurstück:

215/1:	95.000,00 EUR
216/1:	40,00 EUR
216/2:	340,00 EUR
217:	380,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 24.08.2011 eingetragen worden.

Die Grundstücke befinden sich in 14837 Baruth, Ließener Dorfstraße 15 c. Sie sind bebaut mit einem Einfamilienhaus mit Nebenglass. Angaben zum Wohnhaus: Bj. ca. 1985 - 1986; Wfl. ca. 128 m², voll unterkellert. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Ein Zuschlag kann auch auf ein Gebot unter 50 % des Verkehrswertes erfolgen.

Im Termin am 04.12.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 174/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 10. April 2013, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Luckenwalde Blatt 1713** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Luckenwalde, Flur 5, Flurstück 162, Gebäude- und Freifläche, Poststr. 38, Größe 867 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 144.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 12.10.2010 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14943 Luckenwalde, Poststraße 38. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus, Bj. ca. 1884, Teilsanierung ab ca. 1998, 2007/2008, voll unterkellert, ausgebauten Dachgeschoss. Weiterhin befinden sich auf dem Grundstück ein ehemaliges Bürogebäude, Garagen u. a. Nebengebäude. Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 07.10.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 227/10

Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

Mittwoch, 10. April 2013, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Jüterbog Blatt 894** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 7, Gemarkung Jüterbog, Flur 1, Flurstück 588, Gebäude- und Freifläche; Zinnaer Straße 9, Größe 379 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 1,00 EUR festgesetzt worden.

Der Teilungsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 09.05.2012 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in Jüterbog, Zinnaer Straße 9. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus mit Anbau (ruinös). Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 70/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 11. April 2013, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde der im Wohnungsgrundbuch von **Altes Lager Blatt 633** eingetragene Miteigentumsanteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 192,2/1000 Einhundertzweiundneunzig, zwei/Tausendstel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Altes Lager, Flur 1, Flurstück 157, Gebäude- und Freifläche, Theodor-Körner-Str. 1

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss rechts samt Kellerraum im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2 verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an Pkw-Stellplatz Nr. 2 des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 632 bis 637); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondernutzungsrechte beschränkt.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter
Ausnahmen: Erstveräußerung durch den derzeitigen Eigentümer, Veräußerung des Wohnungseigentums an den Ehegatten, Verwandte in gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie, Veräußerung des Wohnungseigentums im Wege der Zwangsversteigerung oder durch den Konkursverwalter.
versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 42.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 15.06.2010 eingetragen worden.

Die Wohnung befindet sich in 14913 Niedergörsdorf OT Altes Lager, Theodor-Körner-Straße 1. Angaben zur Wohnung: EG rechts, 2 Wohnräume, Wfl. ca. 52,24 m². Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 125/10

Amtsgericht Potsdam

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 12. März 2013, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Wohnungsgrundbuch von **Potsdam Blatt 17381** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: 1.000,92/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Flur 1, Flurstück 542/1, Verkehrsfläche, Bertinistraße, groß: 222 m²,

Flur 1, Flurstück 1128, Gebäude- und Freifläche, Bertinistraße 11, 11 A, 11 B, 11 C, 11 D, 11 E, groß: 4.404 m²,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 2 laut Aufteilungsplan,

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 530.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 21. Juni 2011 eingetragen worden.

Es handelt sich um eine leer stehende 3-Zimmer Maisonettewohnung nebst einem Hobbyraum (Wfl. ca. 165 m²/Bj. ca. 2009) mit der postalischen Bezeichnung Bertinistaße 11 a. UG: Eingangsbereich, Hobbyraum, Duschbad, Abstellkammer, Zugang zur Tiefgarage, EG: Wohnen, Küche, 2 Gartenterrassen, 1.OG: 2 Zimmer, Bad, 2. OG: Zimmer, Dachterrasse. Es besteht ein Sondernutzungsrecht an der Gartenfläche. Das monatliche Wohngeld beträgt ca. 480,00 EUR.
AZ: 2 K 195-1/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 12. März 2013, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Wohnungsgrundbuch von **Potsdam Blatt 17383** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: 1.000,92/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Flur 1, Flurstück 542/1, Verkehrsfläche, Bertinistraße, groß: 222 m²,

Flur 1, Flurstück 1128, Gebäude- und Freifläche, Bertinistraße 11, 11 A, 11 B, 11 C, 11 D, 11 E, groß: 4.404 m²,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 4 laut Aufteilungsplan,

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 530.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 21. Juni 2011 eingetragen worden.

Es handelt sich um eine leer stehende 3-Zimmer Maisonettewohnung nebst einem Hobbyraum (Wfl. ca. 165 m²/Bj. ca. 2009) mit der postalischen Bezeichnung Bertinistaße 11 c. UG: Eingangsbereich, Hobbyraum, Duschbad, Abstellkammer, Zugang zur Tiefgarage, EG: Wohnen, Küche, 2 Gartenterrassen, 1.OG: 2 Zimmer, Bad, 2. OG: Zimmer, Dachterrasse. Es besteht ein Sondernutzungsrecht an der Gartenfläche. Das monatliche Wohngeld beträgt ca. 480,00 EUR.

AZ: 2 K 195-2/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 13. März 2013, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Wohnungsgrundbuch von **Potsdam Blatt 17384** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: 1.109,63/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Flur 1, Flurstück 542/1, Verkehrsfläche, Bertinistraße, groß: 222 m²,

Flur 1, Flurstück 1128, Gebäude- und Freifläche, Bertinistraße 11, 11 A, 11 B, 11 C, 11 D, 11 E, groß: 4.404 m²,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 5 laut Aufteilungsplan,

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 610.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 21. Juni 2011 eingetragen worden.

Es handelt sich um eine leer stehende 4-Zimmer Maisonettewohnung nebst einem Hobbyraum (Wfl. ca. 183 m²/Bj. ca. 2009) mit der postalischen Bezeichnung Bertinistaße 11 d. UG: Eingangsbereich, Hobbyraum, Duschbad, Abstellkammer, Zugang zur Tiefgarage, EG: 2 Zimmer, Bad, Ankleide, Gartenterrasse, 1.OG: Wohnen, Küche, 2 Balkone, 2.OG: Zimmer, Ankleide, Bad, Galerie. Es besteht ein Sondernutzungsrecht an der Gartenfläche. Das monatliche Wohngeld beträgt ca. 540,00 EUR.
AZ: 2 K 195-3/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 13. März 2013, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Wohnungsgrundbuch von **Potsdam Blatt 17385** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: 582,55/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Flur 1, Flurstück 542/1, Verkehrsfläche, Bertinistraße, groß: 222 m²,

Flur 1, Flurstück 1128, Gebäude- und Freifläche, Bertinistraße 11, 11 A, 11 B, 11 C, 11 D, 11 E, groß: 4.404 m²,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 6 laut Aufteilungsplan,

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 310.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 21. Juni 2011 eingetragen worden.

Es handelt sich um eine vermietete 3-Zimmerwohnung im Erdgeschoss links (Wfl. ca. 96 m²/Bj. ca. 2009/Nettokaltmiete ca. 866,00 EUR monatlich) mit der postalischen Bezeichnung Bertinistraße 11 e. Es besteht ein Sondernutzungsrecht an der Gartenfläche. Das monatliche Wohngeld beträgt ca. 270,00 EUR. AZ: 2 K 195-4/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 14. März 2013, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Wohnungsgrundbuch von **Potsdam Blatt 17386** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: 822,30/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Flur 1, Flurstück 542/1, Verkehrsfläche, Bertinistraße, groß: 222 m²,

Flur 1, Flurstück 1128, Gebäude- und Freifläche, Bertinistraße 11, 11 A, 11 B, 11 C, 11 D, 11 E, groß: 4.404 m²,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 7 laut Aufteilungsplan,

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 430.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 21. Juni 2011 eingetragen worden.

Es handelt sich um eine leer stehende 3-Zimmer Maisonettewohnung nebst 2 Hobbyräumen (Wfl. ca. 134 m²/Bj. ca. 2009) im Erdgeschoss rechts mit der postalischen Bezeichnung Bertinistaße 11e. UG: 2 Hobbyräume, Abstellraum, Duschbad, Flur, Zugang zur Tiefgarage, EG: Eingangsbereich, 3 Zimmer, Küche, Bad, Gäste-WC, Gartenterrasse. Es besteht ein Sondernutzungsrecht an der Gartenfläche. Das monatliche Wohngeld beträgt ca. 440,00 EUR.

AZ: 2 K 195-5/11

Zwangsversteigerung - ohne Grenzen 5/10 und 7/10

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 14. März 2013, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), der im Teileigentumsgrundbuch von **Wustermark Blatt 1183** eingetragene 1/4-Anteil am Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: 2,0/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Wustermark, Flur 3, Flurstück 479/104, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Brandenburger Straße 11 A, 11 B, 11 C, 13, groß: 2.410 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Vierfachparker in der Tiefgarage im Aufteilungsplan mit Nr. 5/6/7/8 bezeichnet. versteigert werden.

Der Tiefgaragenstellplatz besteht aus einem Doppel-Parklift mit Doppelbühne, derzeitige Zuordnung ist der obere rechte Platz, die Nummer 8. Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr. Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 03.05.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 3.500,00 EUR.

Im Termin am 22.03.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 7/10 des Verkehrswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 126-3/11

Zwangsversteigerung - ohne Grenzen 5/10 und 7/10

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 14. März 2013, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Teileigentumsgrundbuch von **Wustermark Blatt 1184** eingetragene 1/2-Anteil am Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: 1,0/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Wustermark, Flur 3, Flurstück 479/104, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Brandenburger Straße 11 A, 11 B, 11 C, 13, groß: 2.410 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Doppelparker in der Tiefgarage im Aufteilungsplan mit Nr. TG 9/10 bezeichnet. versteigert werden.

Der Tiefgaragenstellplatz besteht aus einem Doppel-Parklift mit Einzelbühne, derzeitige Zuordnung ist der untere Platz. Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 03.05.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 3.500,00 EUR.

Im Termin am 22.03.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 7/10 des Verkehrswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 126-4/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 14. März 2013, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Wohnungsgrundbuch von **Potsdam Blatt 17380** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: 1.300,86/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Flur 1, Flurstück 542/1, Verkehrsfläche, Bertinistraße, groß: 222 m²

Flur 1, Flurstück 1128, Gebäude- und Freifläche, Bertinistraße 11, 11 A, 11 B, 11 C, 11 D, 11 E, groß: 4.404 m²,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1 laut Aufteilungsplan,

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 700.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 15. Februar 2012 eingetragen worden.

Es handelt sich um eine leer stehende 4-Zimmer Maisonette-wohnung nebst 2 Hobbyräumen (Wfl. ca. 215 m²/Bj. ca. 2009) mit der postalischen Bezeichnung Bertinistaße 11. UG: 2 Hobbyräume, Bad, Zugang zur Tiefgarage, EG: Eingangsbereich, 2 Zimmer, Bad, Gartenterrasse, 1. OG: Wohnen, Küche, Wintergarten, 2 Balkone, 2.OG: Zimmer, Bad, Ankleide, Galerie, Dachterrasse. Es besteht ein Sondernutzungsrecht an der Gartenfläche. Das monatliche Wohngeld beträgt ca. 640,00 EUR.

AZ: 2 K 195-8/11

Amtsgericht Strausberg

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Mittwoch, 20. Februar 2013, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, die im Grundbuch von **Angermünde Blatt 3681** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Angermünde, Flur 1, Flurstück 83, Gebäude- und Freifläche, Gustav-Bruhn-Str. 5, 6, 7, Größe: 2.209 m²,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Angermünde, Flur 1, Flurstück 85, Gebäude- und Freifläche, Gustav-Bruhn-Str. 1, 2, 3, 4, Größe: 2.511 m²,

lfd. Nr. 39, Gemarkung Angermünde, Flur 11, Flurstück 509, Gebäude und Freifläche, Georg-Wolff-Straße 7, 8, 9, 10, Größe: 3.589 m²,

lfd. Nr. 40, Gemarkung Angermünde, Flur 11, Flurstück 514, Gebäude- und Freifläche, Georg-Wolff-Straße 1, 2, 3, 4, 5, 6, Größe: 4.437 m²,

laut Gutachten:

Flurstück 83: Grundstück bebaut mit 5-geschossigem Mehrfamilienhaus mit 30 WE,

Flurstück 85: Grundstück bebaut mit 5-geschossigem Mehrfamilienhaus mit 40 WE, jeweils Bj. 1978 - 81, unterkellert, Modernisierung 1990 u. a. Dämmfassade, teilw. Heizkörper, Sanitär und Fenster, jeweils 3-Raum-Wohnungen mit ca. 61 m² Wfl., überwiegend vermietet, schlechter Allgemeinzustand, hoher Sanierungs- bzw. Instandsetzungsbedarf

Flurstück 509: Grundstück bebaut mit 5-geschossigem Mehrfamilienhaus mit 40 WE, Bj. 1978 - 81, unterkellert, Modernisierung 1990 u. a. Dämmfassade, Hauseingangstüren, teilw. Heizkörper, Sanitär und Fenster, 1-, 2-, 3- und 4-Raum-Wohnungen mit Wfl. zw. 32 und 72 m², überwiegend vermietet, schlechter

Allgemeinzustand, hoher Reparatur- bzw. Instandsetzungsbedarf
Flurstück 514: Grundstück bebaut mit 5-geschossigem Mehrfamilienhaus mit 60 WE, Bj. 1978 - 81, unterkellert, Modernisierung 1990 u. a. Dämmfassade, Hauseingangstüren, Fenster, Balkone, teilw. Heizkörper, Sanitär, 1-, 2-, 3- und 4-Raum-Wohnungen mit Wfl. zw. 32 und 72 m², fast vollständig vermietet, hoher Reparatur- bzw. Instandsetzungsbedarf

Lage:

Flurstück 83: Gustav-Bruhn-Str. 5 - 7, 16278 Angermünde

Flurstück 85: Gustav-Bruhn-Str. 1 - 4, 16278 Angermünde

Flurstück 509: Georg-Wolff-Str. 7 - 10, 16278 Angermünde

Flurstück 514: Georg-Wolff-Str. 1 - 6, 16278 Angermünde
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.11.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

bzgl. Flurstück 83 auf: 67.000,00 EUR

bzgl. Flurstück 85 auf: 83.000,00 EUR

bzgl. Flurstück 509 auf: 226.000,00 EUR

bzgl. Flurstück 514 auf: 341.000,00 EUR.

AZ: 3 K 321/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 12. März 2013, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, der im Grundbuch von **Oderberg Blatt 2063** eingetragene Anteil (1/2) zu 1b), Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gebäudeeigentum aufgrund eines dinglichen Nutzungsrechtes auf dem Grundstück Gemarkung Oderberg, Flur 4, Flurstück 59/26, Gebäude- und Freiflächen, Straße der Jugend 8 b, Größe 501 m²,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Oderberg, Flur 4, Flurstück 59/26, Gebäude- und Freiflächen, Straße der Jugend 8 b, Größe 501 m²

laut Gutachten: Doppelhaushälfte Wohngrundstück zur Eigennutzung; eingeschossig, voll unterkellert mit Wintergartenanbau, Garage und Holzschuppen; Bj. 1936, saniert 1994; Wohnfläche ca. 80 m²

Lage: Straße der Jugend 8 b, 16248 Oderberg

versteigert werden.

Achtung! Es wird nur der 1/2 Miteigentumsanteil (= ideelle Hälfte) versteigert!

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.12.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

1/2 Anteil

an dem Gebäudeeigentum lfd. Nr. 1 auf 26.000,00 EUR

an dem Grundstück lfd. Nr. 2 auf 4.500,00 EUR

für das Zubehör zum Gebäudeeigentum auf 500,00 EUR.

AZ: 3 K 487/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Dienstag, 19. März 2013, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Wohnungsgrundbuch von **Müncheberg Blatt 1817** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 13,29/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Müncheberg, Flur 10, Flurstück 87/5, Am Diebsgraben 1, 1 A, 1 B, 3, 3 A, 3 B, 5, 5 A, 5 B, Gebäude- und Freifläche, Größe: 9.132 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss rechts des Hauses 3 Eingang II nebst Keller - jeweils bezeichnet mit Nr. 68 des Aufteilungsplanes - Sondernutzungsregelungen sind vereinbart.

sowie der im Grundbuch von **Müncheberg Blatt 3305** eingetragene Miteigentumsanteil zu 1.51.1 - 1/76-Anteil Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Müncheberg, Flur 10, Flurstück 87/6, Verkehrsfläche, Am Diebsgraben Größe 4.529 m²

und der im Grundbuch von **Müncheberg Blatt 3304** eingetragene Miteigentumsanteil zu 1.68.1 - 2/405-Anteil Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Müncheberg, Flur 10, Flurstück 87/3, Verkehrsfläche, Rosenstr., Größe 88 m², Flur 10, Flurstück 87/7, Verkehrsfläche, Am Diebsgraben, Größe: 1.849 m²

laut Gutachten: 4-Zimmer-Wohnung in Mehrfamilienhaus, Bj. Anfang der 1990er Jahre, OG rechts, unvermietet, Größe rd. 91 m² Lage: 15374 Müncheberg, Am Diebsgraben 1 a versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.10.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

für das Wohnungseigentum Bl. 1817 auf	60.000,00 EUR
für den Miteigentumsanteil in Bl. 3304 auf	
insgesamt	29,00 EUR
für den Miteigentumsanteil in Bl. 3305 auf	2.500,00 EUR.

Im Termin am 11.12.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 247/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 10. April 2013, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Zinndorf Blatt 659** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Zinndorf, Flur 1, Flurstück 327, Landwirtschaftsfläche, Das Rotpuffelfeld, Größe 8.644 m²

laut Gutachten: Ackerland, Nutzung: Grünland/Koppel

Lage: östlicher Ortsrand von Zinndorf

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.04.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 4.100,00 EUR.

AZ: 3 K 240/12

Zwangsversteigerung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Mittwoch, 10. April 2013, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Wandlitz Blatt 4547** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wandlitz, Flur 4, Flurstück 557, Größe 1.248 m²

laut Gutachten: Einfamilienhaus mit Anbauten, teilunterkellert, Bauj. ca. 1930, 2007/2008 teilweise modernisiert, Reparaturrückstau

Lage: Am Moorbad 5, 16348 Wandlitz

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.05.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 146.000,00 EUR.

AZ: 3 K 259/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 10. April 2013, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Grüntal Blatt 617** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Grüntal, Flur 4, Flurstück 81, Erholungsfläche, Größe 12.186 m²

laut Gutachten: Waldfläche, Robinien und Kiefern mit hiebsreifen Gehölzanteilen

Lage: außerhalb der bebauten Grüntaler Ortslage, direkt an der Grenze zur Nachbargemarkung Tempelfelde versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.05.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 6.100,00 EUR.

AZ: 3 K 569/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 17. April 2013, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, der im Grundbuch von **Herzfelde Blatt 1274** eingetragene 1/2 Anteil am Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Herzfelde, Flur 1

Flurstück 1069, Gebäude- und Freifläche, Strausberger Str. 15, Größe 404 m²,

Flurstück 1062, Gebäude- und Freifläche, Strausberger Str. 15, Größe 61 m²

laut Gutachten: unbebautes Baugrundstück

Lage: Strausberger Str. 15, 15378 Rüdersdorf OT Herzfelde

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.08.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 9.500,00 EUR.

AZ: 3 K 198/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 17. April 2013, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Bad Freienwalde Blatt 827** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Freienwalde, Flur 11, Flurstück 15, Gebäude- und Freifläche, Maltzanstr. 3, Größe 526 m²

laut Gutachten: zweigeschossiges, unterkellertes Wohn- und Geschäftshaus, Baujahr 1910, kernsaniert 1995/1996, Wohnfläche ca. 196 m², Denkmalbereich Bad Freienwalde, Landschaftsschutzgebiet, möglicherweise im Bereich eines Bodendenkmals liegend, Lage: Maltzanstraße 3, 16259 Bad Freienwalde versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.01.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 167.000,00 EUR.

Im Termin am 19.12.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 500/11

Insolvenzsachen

Von der elektronischen Veröffentlichung wird abgesehen.

Informationen zu Insolvenzverfahren sind unter dem Justizportal „<https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/>“ abrufbar.

Güterrechtsregistersachen

Amtsgericht Oranienburg

Hinweis der Redaktion:

Von einer elektronischen Veröffentlichung der Güterrechtsregistersache GR 250 wird abgesehen. Die gerichtliche Bekanntmachung dieser Güterrechtsregistersache in der amtlichen papiergebundenen Ausgabe des Amtsblattes wird hierdurch nicht berührt.

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern

Bekanntmachung der IHP GmbH - Innovations for
High Performance Microelectronics/
Leibniz-Institut für innovative Mikroelektronik
Im Technologiepark 25
15236 Frankfurt (Oder)

Prof. Christoph Kutter	Fraunhofer-Einrichtung für Modulare Festkörper-Technologien (EMFT)
Dr. Harald Richter	IHP GmbH - Innovations for High Performance Microelectronics
Prof. Jörg Steinbach	Technische Universität Berlin
Prof. Eicke R. Weber	Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme ISE

Nach Mitgliederwechsel gehören dem Aufsichtsrat der Gesellschaft an:

Dr. Claudia Herok	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg als Vorsitzende
RD Dr. Ulf Lange	Bundesministerium für Bildung und Forschung als stellvertretender Vorsitzender
Dr.-Ing. Peter Draheim Antje Fischer	Kaustik solar GmbH Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg
Dr. Gunter Fischer	IHP GmbH - Innovations for High Performance Microelectronics

Folgendem ausgeschiedenen Mitglied wird für seine im Aufsichtsrat geleistete Arbeit gedankt:

MinR Gerhard Wittmer	Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg
----------------------	---

Frankfurt (Oder), 1. Januar 2013

Die Geschäftsführung

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Stadt Frankfurt (Oder)

In der Stadt Frankfurt (Oder) ist der / die

Bürgermeister/in

als Beamtin/Beamter auf Zeit für die Dauer von 8 Jahren durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Oberbürgermeisters zu wählen. Die Besoldung erfolgt nach der Besoldungsgruppe B3. Der Beginn des Dienstverhältnisses ist für den 1. April 2013 vorgesehen.

Gesucht wird eine zielstrebige, verantwortungsbewusste und entscheidungsfreudige Persönlichkeit mit besonderer Einsatzbereitschaft, die eine bürgerorientierte Verwaltung nach diesen Grundsätzen engagiert mitgestaltet.

Die Bereitschaft zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Oberbürgermeister und den politischen Gremien ist ebenso Voraussetzung wie die Fähigkeit zur kooperativen und leistungsorientierten Führung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Die/der Bewerberin/Bewerber müssen die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beam-

tenverhältnis erfüllen und eine ausreichende Erfahrung für das Amt, beispielsweise durch Führungstätigkeiten in der öffentlichen Verwaltung, nachweisen.

Die Laufbahnbefähigung in einer geeigneten Fachrichtung für den höheren Verwaltungsdienst oder der erfolgreiche Abschluss eines Fachhochschulstudiums oder eines wissenschaftlichen Hochschulstudiums jeweils einer geeigneten Fachrichtung ist erwünscht.

Der/die Bürgermeister/in übt die Funktion der allgemeinen Stellvertretung des Oberbürgermeisters aus und nimmt die Leitung einer dem Oberbürgermeister unmittelbar unterstellten Organisationseinheit nach dem zugewiesenen Geschäftsbereich wahr.

Es wird erwartet, dass der Hauptwohnsitz in der Stadt Frankfurt (Oder) genommen wird.

Bewerbungen von Frauen oder auch von Schwerbehinderten wird gerne entgegengesehen. Umzugskosten und Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, können nicht erstattet werden.

Die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder) mit ca. 60.000 Einwohnern liegt im Osten Brandenburgs an der deutsch-polnischen Grenze. Nähere Informationen erhalten Sie im Internet unter www.frankfurt-oder.de

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Befähigungs- und Tätigkeitsnachweise, Referenzen, Führungszeugnis) sowie eine Erklärung, dass zu keiner Zeit inoffizielle oder hauptamtliche Mitarbeit bei dem MfS bzw.

AfNS vorgelegen hat, sind im verschlossenen Umschlag bis zum 14.02.2013 einzureichen bei der:

Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
persönlich
„Bewerbung Bürgermeister“
Marktplatz 1
15230 Frankfurt (Oder)

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Hiermit wird die Auflösung des Vereins Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Frankfurt (Oder) (DKSB Frankfurt (Oder)) e. V., eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt (Oder) VR 722 FF, bekannt gegeben.

Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche binnen eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung beim Liquidator anzumelden.

Pieter Bickenbach
Logenstraße 8
15230 Frankfurt (Oder)

Der Dorfclub Groß Briesen e. V. ist in der Mitgliederversammlung am 15. Oktober 2012 aufgelöst worden.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 24.01.2014 bei nachstehend genannten Liquidatoren Liane Berlin, Kietz 8 a und Sigrid Wilke, Kietz 7 in 14806 Bad Belzig zu erheben.

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.